

Überörtliche Prüfung des Oberbergischen Kreises 2022/2023 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA)

Stellungnahme zum Prüfbericht

Stand: März 2024



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.1.1 Prüfauftrag:.....	4
1.1.2 Verfahren:.....	4
1.1.3 zeitlicher Ablauf:	5
1.2 Prüfgebiete und Aufbau des Prüfberichtes:.....	5
2. Vorbemerkung des Oberbergischen Kreises zum Ablauf der Überörtlichen Prüfung und zum Prüfbericht	7
3. Stellungnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der GPA in den einzelnen Prüffeldern	7
3.0 Vorbericht	7
3.1 Prüfgebiet „Finanzen – Haushaltssteuerung“	9
3.1.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Finanzen“:.....	9
3.1.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Finanzen“:	10
3.1.3 Fazit zum Prüfgebiet „Finanzen“:	16
3.2 Prüfgebiet „Tax Compliance Management System (TCMS)“	16
3.2.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „TCMS“:	16
3.2.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „TCMS“:	17
3.2.3 Fazit zum Prüfgebiet „TCMS“:.....	20
3.3 Prüfgebiet „Informationstechnik“	20
3.3.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Informationstechnik“:	20
3.3.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Informationstechnik“:	20
3.3.3 Fazit zum Prüfgebiet „Informationstechnik“:.....	25
3.4 Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“	26
3.4.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“:.....	26
3.4.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“:.....	26
3.4.3 Fazit zum Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“:	32
3.5 Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“	33
3.5.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“:	33
3.5.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“:	33
3.5.3 Fazit zum Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“:	38
3.6 Prüfgebiet „Bauaufsicht“	38
3.6.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Bauaufsicht“:	38
3.6.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Bauaufsicht“:	38
3.6.3 Fazit zum Prüfgebiet „Bauaufsicht“:	43
3.7 Prüfgebiet „Vergabewesen“.....	44
3.7.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Vergabewesen“:	44
3.7.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Vergabewesen“:	44
3.7.3 Fazit zum Prüfgebiet „Vergabewesen“:	51
3.8 Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“	51



3.8.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“:	51
3.8.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“:	51
3.8.3 Fazit zum Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“:	54
3.9 gpa-Kennzahlenset	54
4. Schlussbemerkung	54



1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.1.1 Prüfauftrag:

Nach § 105 der Gemeindeordnung NRW (GO) werden die Kreise durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW (GPA) in einem Turnus von i.d.R. fünf Jahren überörtlich geprüft.

Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. bei der Haushaltswirtschaft der Gemeinde sowie ihrer Sondervermögen die Gesetzte und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (bei übertragenen Pflichtaufgaben) eingehalten worden sind und
2. die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Die überörtliche Prüfung stellt zudem fest, ob der Kreis sachgerecht und wirtschaftlich verwaltet wird. Dies kann auf vergleichender Grundlage geschehen.

1.1.2 Verfahren:

Der von der GPA NRW erstellte Prüfbericht wird dem Landrat vorgelegt. Der „Gesamtbericht der Überörtlichen Prüfung des Oberbergischen Kreises 2022/2023“ wurde von der GPA NRW am 12.04.2023 übersandt.

Der Prüfbericht ist dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Im Anschluss hat der Landrat zu den Feststellungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen, der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Kreistag über das Ergebnis seiner Beratungen. Im Anschluss hat der Kreistag die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung zu beschließen.



1.1.3 zeitlicher Ablauf:

Der zeitliche Ablauf der Überörtlichen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Datum	Ereignis
20.12.2020	Prüfungsankündigung: vierte Überörtliche Prüfung des OBK
10.06.2021	Vorgespräch mit Landrat, Vorstellung Prüfteamleitung
02.07.2021	Eingang der Datenanforderungslisten der GPA
02.09.2021	Vorstellung der Prüfkonzepcion durch GPA
bis Ende 2021	Zusammenstellung und Übersendung der Daten an GPA
ab Januar 2022	Datenauswertung und Vor-Ort-Prüfung durch GPA, Interviews mit Verantwortlichen in Fachämtern
22.11.2022	Vorstellung vorläufige Prüfberichte/-ergebnisse durch GPA in Dezernentenkonferenz
12.04.2023	Vorlage „Gesamtprüfbericht Überörtliche Prüfung des Oberbergischen Kreises 2022/2023“ durch GPA
24.04.2023	Vorstellung des Gesamtprüfberichts durch GPA in Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
anschließend	Erarbeitung der schriftlichen Stellungnahme zum Prüfbericht durch die Verwaltung
April 2024	Beratung Stellungnahme im Rechnungsprüfungsausschuss
Abgabefrist verlängert bis 30.04.2024	Beschluss der Stellungnahme durch Kreistag in öffentlicher Sitzung
im Anschluss	Veröffentlichung der Stellungnahme durch die GPA im Internet (auf der Internetseite der GPA)

1.2 Prüfgebiete und Aufbau des Prüfberichtes:

Die Prüfung erstreckte sich auf die nachfolgend aufgeführten Prüffelder, der Prüfbericht der GPA gliedert sich wie folgt:

0. Vorbericht
1. Finanzen – Haushaltssteuerung
2. Tax Compliance Management System (TCMS)
3. Informationstechnik
4. Hilfe zur Erziehung
5. Hilfe zur Pflege
6. Bauaufsicht
7. Vergabewesen
8. Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün
9. GPA-Kennzahlenset



In jedem Einzelbericht sind von der GPA eine „Managementübersicht“ und eine Übersicht mit „Inhalte, Ziele und Methodik“ zum jeweiligen Prüffeld vorangestellt. Es folgen die eigentlichen Prüfergebnisse, die teilweise mittels Grafiken und Tabellen dargestellt werden. Die Feststellungen und Empfehlungen der GPA sind in den jeweiligen Einzelberichten im Textteil ausgewiesen und am Ende eines jeden Einzelprüfberichts nochmals zusammenfassend dargestellt.

Eine Gesamtübersicht aller Feststellungen und Empfehlungen ist am Ende des Vorberichts (ab Seite 29) abgedruckt.

In dieser Stellungnahme werden gegliedert nach den o.g. Prüffeldern zunächst die einzelnen Feststellungen und Empfehlungen der GPA und im Anschluss die zugehörige Stellungnahme des Oberbergischen Kreises wiedergegeben. Zur optischen Abgrenzung sind die Feststellungen und Empfehlungen der GPA gerahmt dargestellt.

* * * * *



2. Vorbemerkung des Oberbergischen Kreises zum Ablauf der Überörtlichen Prüfung und zum Prüfbericht

Die Zusammenarbeit mit dem Prüfteam der GPA erfolgte in guter Atmosphäre, wenngleich die Zusammenstellung der von der GPA angeforderten Grundlagendaten mit einem erheblichen Aufwand für die Verwaltung verbunden war. Daneben waren durch die zusätzlichen Corona-Belastungen in der Verwaltung und die Corona-Beschränkungen Abstimmungsgespräche in Präsenz kaum möglich und mussten überwiegend über Telefon- bzw. Videokonferenzen erfolgen.

3. Stellungnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der GPA in den einzelnen Prüffeldern

3.0 Vorbericht

Der Vorbericht des Prüfberichtes der GPA beschreibt die Ausgangslage und die strukturelle Situation des Oberbergischen Kreises, enthält zahlreiche allgemeine Informationen sowie Aussagen zur interkommunalen Zusammenarbeit und erläutert die Prüfungsmethodik. Feststellungen und Empfehlungen enthält der Vorbericht nicht. Am Ende des Vorberichts sind aber in einer tabellarischen Übersicht alle Feststellungen und Empfehlungen aus den einzelnen Prüffeldern zusammenfassend dargestellt.

Der Vorbericht beginnt mit dem zutreffenden Hinweis, dass sich die Haushaltssituation sowohl des Oberbergischen Kreises als auch der kreisangehörigen Kommunen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung verbessert habe. Im Vorbericht wird zudem gleichermaßen zutreffend darauf hingewiesen, dass der Oberbergische Kreis einer der Kreise mit der geringsten Eigenkapitalausstattung in NRW ist. Durch den Kreistagsbeschluss zur Ausgleichsrücklage, der sinngemäß eine Deckelung der Höhe der Ausgleichsrücklage zum Zwecke der Schonung der kreisangehörigen Kommunen fordert, sei aber die Funktion der Ausgleichsrücklage als Risikovorsorge (gleichwohl) gewährleistet.



Zutreffend wird im Vorbericht aber auch auf **die strukturellen Unterschiede der Kreise** hingewiesen. Die Struktur des Oberbergischen Kreises ist durch neun kleine kreisangehörigen Kommunen von insgesamt 13 Kommunen geprägt, große kreisangehörige Kommunen im Sinne des § 4 GO NRW gibt es in Oberberg nicht. Zu den nur 4 sog. „mittleren“ kreisangehörige Kommunen gehören die Städte Gummersbach, Radevormwald, Wipperfürth und Wiehl. Diese Struktur wirkt sich auf das Aufgabenspektrum und die Höhe der Kreisumlage aus, da der Oberbergische Kreis für die kleinen Kommunen vielfältige Aufgaben wahrnimmt, die mittlere und große Kommunen selbst wahrnehmen und selbst finanzieren. Nur zehn von 31 Kreisen in NRW haben eine vergleichbar-ländliche Struktur, was bei Betrachtung von Vergleichswerten und Kennzahlen aus Sicht der Verwaltung unbedingt berücksichtigt werden muss. Leider ist eine daran anknüpfende differenzierte Darstellung der mit dem OBK insoweit vergleichbaren Kreise durch die GPA bei Darstellung der interkommunalen Vergleiche und Kennzahlen nicht erfolgt.

Der Vorbericht enthält auch umfassende Aussagen zum Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit –IKZ“. Hier wird dem Oberbergischen Kreis eine große Anzahl von interkommunalen Kooperationen bestätigt, da der Oberbergische Kreis in nahezu allen abgefragten Aufgabenfeldern bereits mit kreisangehörigen Kommunen oder anderen Partnern kooperiert.

Auch in anderen Handlungsfeldern, z.B. den Bereichen Bauaufsicht, Digitalisierung, Haushaltssteuerung oder Tax Compliance hat die GPA bestätigt, dass der Oberbergische Kreis gut aufgestellt ist. An Stellen, wo von der GPA Verbesserungspotential aufgezeigt wurde, hat der Kreis teilweise bereits während der Prüfung damit begonnen, Bereiche zu optimieren.

Soweit in einzelnen Prüfberichten an einigen Stellen der Eindruck entstehen könnte, dass mit Blick auf eine „korrekte“ Aufgabenerledigung Handlungsbedarf bestehe, weist die Verwaltung darauf hin, dass die Verwaltung mitunter bewusst einen anderen Weg als den von der GPA vorgeschlagenen Weg eingeschlagen hat. Nicht zuletzt deshalb, weil manche Vorschläge im Hinblick auf eine Umsetzung einen großen oder zusätzlichen Sach- bzw. Personalaufwand erfordern, wurden verwaltungsseitig zum Teil Kompromisse und Lösungen gesucht und gefunden, um die Aufgaben auch mit geringerem Aufwand zu erledigen, als über den von der GPA vorgeschlagenen Weg.

Weitere Informationen können den nachfolgenden Einzelstellungennahmen zu den Feststellungen bzw. Empfehlungen der GPA entnommen werden.



3.1 Prüfgebiet „Finanzen – Haushaltssteuerung“

3.1.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Finanzen“:

Die GPA hat festgestellt, dass die Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen im Oberbergischen Kreis in den zurückliegenden Jahren stärker gestiegen ist als die Belastung durch die allgemeine Kreisumlage. Das bedeutet, dass trotz gesteigener Anforderungen im Aufgabenportfolio des Kreises der prozentuale Anteil an den Gemeindefinanzen für die Finanzierung von Kreisaufgaben zurückgegangen ist und den kreisangehörigen Kommunen mehr Mittel für eigene Zwecke verbleiben. Die GPA sieht den Oberbergischen Kreis damit unter dem Aspekt der Haushaltskonsolidierung auf „dem richtigen Weg“.

Gleichwohl fordert die GPA weitere Konsolidierungsmaßnahmen des Kreises. Wie ein Abgleich mit Prüfberichten anderer Kreise ergab, handelt es sich hierbei um eine bausteinartige Forderung, die inhaltsgleich auch in Prüfberichten anderer Kreise enthalten ist. Die Frage, wie diese Konsolidierungsmaßnahmen aussehen könnten, wurde von der GPA auch leider nicht beantwortet, es konnten auch keine entsprechenden Beispiele aus anderen Kreisen genannt werden. Hier hätte sich der Oberbergische Kreis – wie auch an anderen Stellen im Prüfbericht - tiefere Analysen und konkrete Empfehlungen der GPA gewünscht.

Nach wie vor wird zudem das Kennzahlenset der GPA bemängelt, welches eine Vergleichbarkeit aller Kreise voraussetzt, während die Ausgangssituation jedoch in allen Kreisen aufgrund der verschiedenen Strukturen – wie oben dargestellt - sehr unterschiedlich ist.

Mit ihrer Prüfung 2022/2023 hat sich die GPA überdies auf die Zahlen aus dem Jahr 2021, dem zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Jahresergebnis, bezogen. Auch bei Berücksichtigung von vorläufigen Ergebnissen aus 2022 handelt es sich demnach um eine Momentaufnahme, die zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, in der die finanzwirtschaftliche Situation aufgrund von Corona und der Ukraine Krise außergewöhnlich instabil war.

Abschließend ist festzustellen, dass die GPA mit der Feststellung, der Umlagebedarf würde steigen, einen Fakt benennt, der alle Kreise trifft und neben vielen Kostensteigerungen auch in einer nicht aufgabenadäquaten Konnexität begründet ist.



3.1.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Finanzen“:

Im Prüfgebiet „Finanzen – Haushaltssteuerung“ hat die GPA 4 Feststellungen und 6 Empfehlungen getroffen:

F1	Der Umlagebedarf des Kreises steigt, wie bei allen anderen Kreisen, kontinuierlich. Die Entwicklung ist maßgeblich beeinflusst von stetig steigenden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung sozialer Leistungen stehen. Seinem steigenden Umlagedarf konnte der Kreis durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen nicht nachhaltig entgegenwirken.	E1	Der Oberbergische Kreis sollte seine Aufgaben möglichst effizient und effektiv erledigen, Konsolidierungsmöglichkeiten sollte er konsequent ausschöpfen. Zum Beispiel könnte er die in der Vergangenheit von der Verwaltung erarbeiteten Maßnahmen wieder aufgreifen und umsetzen. Gemeinsames Ziel von Politik und Verwaltung sollte es sein, zumindest einen Teil der erwarteten Aufwandssteigerungen auch durch eigene Maßnahmen auszugleichen. So kann der Kreis nachhaltig Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit seiner kreisangehörigen Kommunen nehmen.
----	---	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Finanzen“ zur Feststellung F1/Empfehlung E1:

Wie die GPA richtig festgestellt hat, steigt der Umlagebedarf nicht nur beim Oberbergischen Kreis, sondern auch bei allen anderen Kreisen in NRW kontinuierlich. Ursächlich hierfür sind neben den Auswirkungen der Inflation und aktuell hohen Tarifabschlüssen und Besoldungserhöhungen auf Landesebene der hohe Anteil an Pflichtaufgaben, insbesondere im Bereich der Sozialtransferaufwendungen. Durch die Ausweitung von Standardvorgaben und Leistungsansprüche sowie steigende Fallzahlen erfolgt hier eine vom Landes- und Bundesgesetzgeber verursachte stetige Belastungszunahme, die nicht ansatzweise durch eine adäquate Steigerung bei den staatlichen Zuweisungen ausgeglichen wird.

Exemplarisch wird auf das Angehörigenentlastungsgesetz, das Bürgergeld, das Unterhaltsvorschussgesetz oder das Kinderschutzgesetz NRW verwiesen. Eigene Konsolidierungsbemühungen werden hierdurch unmittelbar wieder aufgezehrt und ins Gegenteil verkehrt.

In der Vergangenheit wurden im Rahmen des 2011 freiwillig aufgestellten Haushaltsicherungskonzeptes weitere Konsolidierungsvorschläge wie z.B. die Auflösung der Nebenstellen des Straßenverkehrsamtes, eine Verkürzung der Servicezeiten



der Verwaltung, die Kürzung von freiwilligen Zuschüssen im Jugend- und Kulturbereich oder die Verkleinerung des Kreistages diskutiert und verworfen, da die hieraus prognostizierten finanziellen Vorteile geringer als die sich daraus ergebenden Nachteile für die Bevölkerung angesehen wurden. Ob diese oder andere Maßnahmen wieder aufgegriffen werden sollen und ob hierdurch eine nachhaltige Entlastung der kreisangehörigen Kommunen erreicht werden kann, erscheint fraglich.

F2	Der Oberbergische Kreis überträgt vergleichsweise viele Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ins Folgejahr. Seine investiven Auszahlungsermächtigungen schöpft der Kreis zudem nur zu einem geringen Anteil aus. Die Haushaltspläne des Kreises bieten somit kein realistisches Bild über das tatsächlich umsetzbare Investitionsvolumen.	E2.1	Der Kreis sollte die Anforderungen an die Übertragung von Ermächtigungen in seinen Grundsätzen konkretisieren.
		E2.2	Der Oberbergische Kreis sollte investive Auszahlungen nur dann in den Haushaltsplänen veranschlagen, wenn diese im Planungszeitraum voraussichtlich zu leisten sind. Soweit davon auszugehen ist, dass im Planungszeitraum nur Zahlungsverpflichtungen begründet werden, die in späteren Jahren zahlungswirksam werden, sollten diese als Verpflichtungsermächtigungen angemeldet werden. Zudem sollte der Kreis bei der Veranschlagung von Ermächtigungen für Baumaßnahmen die Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO konsequent einhalten und insbesondere Bauzeitpläne vorlegen sowie die voraussichtlichen Jahresauszahlungen nachweisen.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Finanzen“ zur Feststellung F2/Empfehlungen E2.1 und E2.2:

Bei den Ermächtigungsübertragungen ist zwischen konsumtiven (aufwandswirksamen) und investiven Ermächtigungsübertragungen zu unterscheiden.

Konsumtive Ermächtigungsübertragungen fallen i.d.R. bei nicht investiven Beschaffungen und Sanierungsmaßnahmen an.



Der hohe Stand der Ermächtigungsübertragungen im Betrachtungszeitraum begründet sich u.a. aus der allgemeinen Lieferkettenproblematik (z.B. IT-Ausstattung an Schulen; Ausstattung für Rettungsdienst) und dem Handwerker-/Fachkräftemangel bei Sanierungsmaßnahmen. Als Träger des Rettungsdienstes mit vielen eigenen Rettungswachen und als Schulträger von mehreren Berufskollegs und Förderschulen sowie aufgrund der vorhandenen Gebäudestruktur ist der OBK hier besonders betroffen. Sanierungsmaßnahmen in den Schulen können häufig nur in den Schulferien umgesetzt werden, wodurch sich immer wieder Verzögerungen und Verschiebungen ergeben.

Sofern sich konsumtive Maßnahmen ins Folgejahr verschieben, wird im Übrigen bewusst auf eine Neuveranschlagung verzichtet und eine Mittelübertragung gewählt, um die kreisangehörigen Kommunen für eine Maßnahme nicht über die Kreisumlage „doppelt“ zu belasten. Der gewählte Weg dürfte mithin im Interesse der kreisangehörigen Kommunen liegen.

Im investiven Bereich begründet sich der hohe Stand an Ermächtigungsübertragungen insbesondere durch veranschlagte Investitionsmaßnahmen im Rettungsdienst und für Baumaßnahmen.

Der Rettungsbedarfsplan sieht eine Vielzahl von neuen Rettungswachen vor. Aufgrund der zunehmenden Problematik, geeignete Grundstücke zu finden, wurden alle Maßnahmen parallel veranschlagt, um bei Vorlage eines Grundstückes in allen Fällen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitnahe Umsetzung sofort zu erfüllen. Auf die Kreisumlage hat diese Veranschlagungspraxis, auf die im Haushaltsplan übrigens ausdrücklich hingewiesen wird, keine negativen Auswirkungen, da die Kreisumlage erst nach Fertigstellung eines Objekts über die Abschreibung berührt wird.

In der Vergangenheit wurden die Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich vor allem von den geplanten großen Baumaßnahmen geprägt (AGewiS II, Zentralisierung von Verwaltungseinheiten, Neubau SVA). Hier ergaben sich Verzögerungen u.a. aufgrund von langen Genehmigungsverfahren, da Maßnahmen aufgrund von Corona zunächst pausierten bzw. da zusätzliche Untersuchungen der Bauflächen oder zusätzliche Gründungen erforderlich waren (Kampfmittelräumdienst, Altlasten, Hochwasserschutz).

Die Grundsätze für eine Mittelübertragung wurden vom Kreistag auf Basis der haushaltsrechtlichen Maßgaben beschlossen. Die von der GPA angeregte Konkretisierung der Ermächtigungsübertragungen entspricht den internen Anwendungsregelungen, wobei jeweils eine individuelle Einzelfallprüfung erfolgt. Zu enge Grundvorgaben erschweren individuelle Einzelfallentscheidungen und eine flexible Haushaltsführung. Die GPA hat ausdrücklich positiv bewertet, dass die Kämmerei



Ermächtigungen nur in einem transparenten Verfahren in enger Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt überträgt. Eine Konkretisierung/Einengung der Vorgaben wird vor diesem Hintergrund nicht befürwortet.

Um die Anzahl und Höhe der Ermächtigungsübertragungen in Zukunft zu verringern, wurde beginnend mit dem Haushalt 2023 begonnen, investive Maßnahmen bei Verzögerungen in der Umsetzung neu zu veranschlagen, da investive Neuveranschlagungen keine Auswirkungen auf die Höhe der Kreisumlage haben. Dem Vorschlag der GPA, neue Maßnahmen zunächst über „Verpflichtungsermächtigungen“ abzuwickeln, soll hingegen nicht gefolgt werden, da hierdurch keine größere Transparenz erzielt wird, als bei einer Neuveranschlagung.

<i>F3</i>	Der Oberbergische Kreis hat strategische Zielvorgaben zur Fördermittelakquise bisher nicht schriftlich in einer Richtlinie oder Dienstanweisung fixiert.	<i>E3</i>	Der Kreis sollte aus Sicht der gpaNRW die strategische Zielvorgabe, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen standardmäßig zu prüfen sind, schriftlich fixieren. Die strategischen Zielvorgaben sowie operative Regelungen zum Fördermittelmanagement sollte er in einer Richtlinie oder Dienstanweisung niederschreiben.
-----------	--	-----------	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Finanzen“ zur Feststellung F3/Empfehlung E3:

Die Prüfung von Fördermöglichkeiten und die Akquise von Fördermitteln wird beim Oberbergischen Kreis unter Beachtung der allgemein gültigen Haushaltsgrundsätze als regelmäßige Aufgabe aller Fachämter und Führungskräfte angesehen. Es ist mit anderen Worten eine Selbstverständlichkeit, dass Fördermöglichkeiten da, wo es sinnvoll ist und eine Förderung möglich ist, ausgeschöpft werden. Auf die zweimalige erfolgreiche Bewerbung des Oberbergischen Kreises im Rahmen des Landesstrukturprogramms „Regionale“ wird an dieser Stelle hingewiesen.

Als Fördermittel werden nicht nur die „klassische Projektförderung von Einzelinvestitionsmaßnahmen aus Förderprogramm x oder y“, sondern alle Mittel betrachtet, bei denen es sich nicht um freie Deckungsmittel handelt und die beantragt/abgerufen und/oder einzeln abgerechnet bzw. mit Verwendungsnachweis belegt werden müssen. Hierbei werden die Mittel teilweise zugewiesen oder müssen klassisch beantragt und nach Bewilligung abgerufen werden.



Beispiele für Förderungen sind:

- Digitalpakt Schule
- Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
- Billigkeitsrichtlinie zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie
- Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Inklusionspauschale
- Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut
- Kostenerstattungen Impfzentren und mobile Impfeinheiten – KoCI
- Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 07. April 2022 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine
- Vereinbarung zur Unterstützung von niederschwelligen Angeboten zur Beratung, Betreuung und Integration von aus der Ukraine geflüchteten Kindern und deren Familien
- Ausbildungsverkehrspauschale
- Bildungsnetzwerk
- Sonderprogramm Klima Resilienz
- Landesprogramm „2000 x 1000 Euro für das Engagement“
- Ehrenamtsförderung
- Corona-Förderprogramm „Raumluftechnische Anlagen an Schulen“
- Netzwerk Frühe Hilfen
- Förderung Erziehungsberatung
- Förderung Kindergärten, U3-Förderung
- Übergang Schule – Beruf
- EFRE-Förderungen
- ÖPNV-Förderung
- Regionale 2025
- Aufbauhilfefonds Hochwasser
- E-Lade-Säulen-Förderung
- „FöNA“ – Förderrichtlinie Naturschutz/Vertragsnaturschutz
- Kulturprojekt-Einzelförderungen
- Maßnahmenbezogene Personalkostenförderungen
- Sonstige Projektförderungen
- Fördermittelkredite der NRW-Bank bzw. der KfW
- Oberberg-Fairsorgt

Aufgrund der großen Bandbreite an Förderungen, den sehr unterschiedlichen Vorgaben zur Mittelbeantragung, Abwicklung und Verwendungsnachweisung ergibt eine einheitliche Vorgabe zur Fördermittelakquise aus Sicht der Verwaltung keinen



Sinn. Gleichwohl ist an den unterschiedlichsten Stellen des Hauses Expertenwissen vorhanden, mit welchem sich die Kreisverwaltung – regelmäßig erfolgreich – um eine Akquise von Fördermitteln bemüht.

F4	Die Bewirtschaftung der Fördermittel sowie das förderbezogene Controlling hat der Kreis dezentral organisiert. Die Organisationsstruktur ist grundsätzlich geeignet, um die Vorgaben der Förderbescheide zu erfüllen und Rückforderungen zu vermeiden. Sein förderbezogenes Controlling kann der Kreis noch weiterentwickeln.	E4.1	Der Kreis sollte einheitliche Vorgaben für das Fördercontrolling formulieren.
		E4.2	Der Kreis sollte ein Förderregister einrichten, in das er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt einpflegt. Mindestens sollten die Projekte erfasst werden, mit denen ein hohes Rückforderungsrisiko verbunden ist.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Finanzen“ zur Feststellung F4/Empfehlungen E4.1 und E4.2:

Wie geschildert erfolgt die Fördermittelakquise beim OBK dezentral durch die Fachämter. Aufgrund der Bandbreite an Themen wird ein zentrales Fördermittelmanagement nicht als zielführend angesehen. Regelmäßig wiederkehrende Fördermöglichkeiten sind in den Fachämtern bekannt, Informationen über weitere oder einmalige Fördermöglichkeiten erreichen die Verwaltung in der Regel über die Fachschienen.

Bei den Fördermitteln sind wiederkehrende lfd. Förderungen (z.B. im Bereich Straßenbau, ÖPNV, Naturschutz, Kindergärten) von Einzelförderungen zu unterscheiden. Die erforderlichen Antragsvordrucke, Antragsunterlagen, Antragsverfahren und Verwendungsnachweise unterscheiden sich von Programm zu Programm erheblich.

Ein zentrales Fördermittelregister setzt neben einer Spezialsoftware eine umfassende Datenerfassung und Datenpflege voraus. Sofern die registerführende Stelle zugleich alle Nebenbestimmungen und Fristen überwachen soll, muss ein permanenter Austausch mit allen mittelbewirtschaftenden Stellen erfolgen. Eine höhere



Sicherheit vor „Rückforderungen“ gegenüber der bisherigen dezentralen Mittelverwaltung wird nicht gesehen, dafür würde aber der Erfüllungsaufwand bei einer zentralen Fördermittelverwaltung deutlich steigen.

Gleichwohl sollen die Fachämter verpflichtet werden, zukünftig alle bewilligten Fördermittel an eine zentrale Stelle zu melden, um einen Überblick aller lfd. Fördermittelverfahren an zentraler Stelle zu haben.

In diesem Zuge wurde auch in Amt 61 -Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität eine Stelle eingerichtet und bereits erfolgreich besetzt, die maßgeblich für Projekt- und Fördermittelmanagement zuständig ist.

3.1.3 Fazit zum Prüfgebiet „Finanzen:

In den zurückliegenden Jahren sind insbesondere durch die Corona-Pandemie und den Ukraine-Krieg, aber auch durch andere Umstände (z.B. Kindesmissbrauchsfälle) die Aufgabendichte und die finanziellen Belastungen bei allen kommunalen Stellen massiv gestiegen. Der Oberbergische Kreis steht – wie alle anderen Kreise in NRW auch –im Spannungsfeld, einerseits die übertragenen Pflichtaufgaben für die Kommunen sowie die Bürgerinnen und Bürger des Kreises ordnungsgemäß zu erfüllen und andererseits Rücksicht auf die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nehmen.

Die GPA hat dem Oberbergischen Kreis bestätigt, dass er haushaltsrechtlich uneingeschränkt handlungsfähig ist und durch den wiederholten Einsatz seiner Ausgleichsrücklage dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den kreisangehörigen Kommunen regelmäßig nachkommt. Die Tatsache, dass die Finanzkraft der Kommunen in den vergangenen Jahren stärker gestiegen ist als die Belastung durch die allgemeine Kreisumlage, macht zudem deutlich, dass der Kreis kontinuierlich daran arbeitet, die Belastung der Kommunen zu reduzieren und deren finanzielle Situation zu verbessern.

3.2 Prüfgebiet „Tax Compliance Management System (TCMS)“

3.2.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „TCMS“:

Der Oberbergische Kreis hatte bereits 2012 damit begonnen, wesentliche Bereiche auf eine Umsatzsteuerrelevanz zu überprüfen. Nach der Einführung von § 2b UStG im Jahr 2016 hatte der Oberbergische Kreis – wie auch das Land NRW und die meisten anderen Verwaltungen in NRW - durch Abgabe der „Optionserklärung“ die



mehrjährige Übergangsfrist zur Anwendung von § 2b UStG genutzt. Parallel wurde eine AG Umsatzsteuer/Tax Compliance eingerichtet, die Verwaltung erneut umfassend auf Steuersachverhalte geprüft und Ansprechpartner für Steuerfragen in den Fachämtern installiert. Daneben wurde zur Dokumentation der Entwurf eines „TCMS-Handbuches“ aufgelegt.

3.2.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „TCMS“:

Im Prüfgebiet „Tax Compliance Management System (TCMS)“ hat die GPA 5 Feststellungen und 10 Empfehlungen getroffen:

F1	Der Oberbergische Kreis könnte seine bereits geregelten Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen des TCMS in einer Dienstanweisung verbindlich festschreiben. Er plant die Einführung einer solchen Dienstanweisung im ersten Halbjahr 2023.	E1.1	Der Oberbergische Kreis sollte eine Dienstanweisung zum TCMS erlassen, um die Grundlage für die verbindliche Einbindung von Regelungen in die Praxis zu schaffen.
		E1.2	Der Kreis sollte die Zuständigkeiten und die jeweiligen Aufgaben der Mitglieder der AG-Tax-Compliance in der Dienstanweisung verbindlich festschreiben.
		E1.3	Auch die Zuständigkeiten und Aufgaben der beteiligten Mitarbeitenden in den Fachämtern sollte der Kreis in der Dienstanweisung schriftlich regeln. Er sollte die fehlenden Vertretungsregelungen für die Ansprechpersonen in den Fachämtern treffen.
		E1.4	In einer Anlage zur Dienstanweisung sollte der Kreis beispielweise auch sowohl die Mitglieder der AG-Tax-Compliance als auch die für die Fachämter festgelegten Ansprechpersonen mit den dazugehörigen Vertretungen namentlich auflisten.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Tax Compliance Management System“ zur Feststellung F1/Empfehlungen E1.1 bis E1.4:

Die Einführung, Etablierung und Umsetzung eines „TCMS“ wird beim Oberbergischen Kreis als dynamischer Prozess und Daueraufgabe angesehen. Zu Beginn des



Prozesses wurde zu Dokumentationszwecken ein „Tax-Compliance-Handbuch“ aufgelegt. Dann wurde aber erkannt, dass eine Fortführung/Laufendhaltung in Form eines „Handbuchs“ unzweckmäßig ist. Stattdessen wurden konkrete Schritte und Maßnahmen eingeführt und umgesetzt, z.B. Aufbau von Datensammlungen, Einführung von Checklisten, regelmäßige Wiedervorlagen und interne Prüfungen.

Die bisher bereits getroffenen Regelungen sollen in einer TCMS-Dienstanweisung fixiert werden. Hierbei sollen auch die Empfehlungen der GPA berücksichtigt werden. Mit anstehenden Personalwechseln in der Kämmerei soll das Thema TCMS neu verortet und personell verstärkt werden. Durch die Verlängerung der Übergangsfrist von § 2b UStG bis Ende 2024 ist es zudem möglich, die im Abschluss befindliche und nahezu fertig gestellte Dienstanweisung noch vor Inkrafttreten der neuen Gesetzeslage und damit zeitnah und fristgerecht intern in Kraft zu setzen.

F2	Der Oberbergische Kreis hat eine Bestandanalyse durchgeführt und aktualisiert diese jährlich. Ein Vertragsmanagement, wie von der gpaNRW empfohlen, sieht der Oberbergische Kreis als nicht zielführend an.	E2.1	Der Kreis sollte sicherstellen, dass er bei der Überprüfung der Steuerrelevanz sämtliche Verträge berücksichtigt. Ein zentrales, digitales Vertragsmanagement kann den Oberbergischen Kreis sinnvoll in dieser Aufgabe unterstützen.
		E2.2	Der Kreis sollte zeitnah verbindlich regeln, dass die AG-Tax-Compliance beim Abschluss von Neuverträgen mit Einnahmeerzielungsabsicht eingebunden wird.
		E2.3	Im Rahmen der Risikoanalyse sollte der Kreis die Risiken bewerten und konkrete Maßnahmen zur Minimierung der Risiken erarbeiten. Dies sollte er, z.B. in einer Risikomatrix, dokumentieren. Zusätzlich sollte der Kreis Prozesse zur Fortschreibung der Risikoanalyse entwickeln.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Tax Compliance Management System“ zur Feststellung F2/Empfehlungen E2.1 bis E2.3:

Der Aufbau und die Pflege einer Vertragsdatenbank mit allen Verträgen des Oberbergischen Kreises wird als zu aufwendig und als nicht zielführend angesehen. Eine große Anzahl an Verträgen (z.B. Telekommunikationsverträge, Energieverträge, Reinigungsverträge, Leasingverträge, Verträge mit externen Dienstleistern im Ju-



gend- und Sozialbereich) sind steuerlich irrelevant bzw. es ist eine einmalige Prüfung der Vertragsart ausreichend. Verträge mit Steuerrelevanz (z.B. Mietverträge, Einspeiseverträge, Vereinbarungen über interkommunale Zusammenarbeiten) werden gezielt und einzeln geprüft. Ansprechpartner für Steuerfragen in den Fachämtern wurden sensibilisiert, um (neue) Verträge mit Steuerrelevanz herauszufiltern und der Kämmerei zur Prüfung zuzuleiten.

F3	Die Prozesse zur Informationsbeschaffung und -bereitstellung sind gut aufgebaut. Ein regelmäßiges schriftliches Berichtswesen zum TCMS an den Verwaltungsvorstand hat der Kreis noch nicht etabliert.	E3	Der Oberbergische Kreis soll ein regelmäßiges schriftliches Berichtswesen zum TCMS an den Verwaltungsvorstand einrichten. Diese Berichte können in ein bereits vorhandenes Berichtswesen integriert werden. Wichtig ist eine fortlaufende Dokumentation der Berichterstattung.
----	---	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Tax Compliance Management System“ zur Feststellung F3/Empfehlung E3:

Im Rahmen der neuen Dienstanweisung TCMS werden auch entsprechende Dokumentationspflichten definiert.

F4	Die Prozesse zu Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen sind gut ausgestaltet. Optimierungsbedarf besteht bei der Prozessbeschreibung.	E4	Der Oberbergische Kreis sollte die Prozesse zur Behandlung von Ein- und Ausgangsrechnungen schriftlich beschreiben. Die Prozessbeschreibung sollte in die Dienstanweisung zum TCMS aufgenommen werden.
----	--	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Tax Compliance Management System“ zur Feststellung F4/Empfehlung E4:

Die Empfehlung wird im Rahmen der Aufstellung der neuen Dienstanweisung berücksichtigt.

F5	Der Oberbergische Kreis hat bereits erste Kontrollen zur Einhaltung der Steuerpflicht eingerichtet. Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung und Optimierung des künftigen TCMS plant der Kreis bisher nicht.	E5	Der Oberbergische Kreis sollte Kontrollmaßnahmen ausarbeiten und verbindlich in der geplanten Dienstanweisung regeln. Er sollte im laufenden Prozess auch unabhängige Kontrollen durch Dritte vorsehen. Die Durchführung und deren Ergebnisse
----	---	----	---



			sollte der Kreis rückkoppeln und dokumentieren.
--	--	--	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Tax Compliance Management System“ zur Feststellung F5/Empfehlung E5:

Über Checklisten und Wiedervorlagen erfolgt eine Kontrolle und Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen. Die Einhaltung und Kontrolle der Maßnahmen obliegt der/dem „TCMS-Verantwortlichen“. Eine „Kontrolle der Kontrolle“ durch Dritte ist nicht vorgesehen.

3.2.3 Fazit zum Prüfgebiet „TCMS:

Der Oberbergische Kreis fühlt sich durch die bereits durchgeführten Maßnahmen im Bereich Steuer und TCMS gut aufgestellt, was von der GPA auch bestätigt wurde. Die Vorschläge der GPA werden aufgegriffen, um das System und die Dokumentation weiter zu optimieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Steuerrecht ein schwieriges Rechtsgebiet mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen ist und einem ständigen Wandel unterliegt. Die für die Umsetzung erforderlichen personellen Ressourcen sind bereitgestellt, müssen aber regelmäßig überprüft und angepasst werden.

3.3 Prüfgebiet „Informationstechnik“

3.3.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Informationstechnik“:

Der Managementübersicht ist nichts hinzuzufügen. Die nachfolgenden Feststellungen und Empfehlungen sollten allerdings insbesondere vor dem Hintergrund der genannten OBK-spezifischen Rahmenbedingungen betrachtet werden (z. B. Überleitungsverträge mit regio iT).

3.3.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Informationstechnik“:

Im Prüfgebiet „Informationstechnik“ hat die GPA 7 Feststellungen und 9 Empfehlungen getroffen:



F1	Der Oberbergische Kreis hat gute Grundlagen für eine strategische und zielgerichtete Steuerung geschaffen. Es fehlt lediglich an einem systematischen Berichtswesen an den Verwaltungsvorstand. Die Wirkung der IT-Steuerung wird zudem noch durch die fusionsbedingten Überleitungsverträge des Hauptdienstleisters eingeschränkt. Perspektivisch sind die Rahmenbedingungen für den Oberbergischen Kreis noch besser.	E1	Der Oberbergische Kreis sollte ein unterjähriges Controlling etablieren, um IT-Belange laufend in Entscheidungsprozessen, insbesondere im Zusammenhang mit der digitalen Transformation, berücksichtigen zu können.
----	---	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Informationstechnik“ zur Feststellung F1/Empfehlung E1:

Die IT-Steuerung wird durch regelmäßige Rücksprachen des Hauptamtes mit dem CIO sowie halbjährlich stattfindende Sitzungen der Lenkungsgruppe Digitalisierung sowie des IuK-Arbeitskreises gewährleistet. Aktuell finden zudem intensive Abstimmungen mit regio.IT und civitec zur Neugestaltung der Verträge für die Zeit nach der Überleitung ab 2025 statt, die der Oberbergische Kreis in einer entsprechenden interkommunalen Arbeitsgruppe des civitec maßgeblich begleitet. Der Oberbergische Kreis steuert die IT-Belange daher sehr aktiv und umfassend, eines aufwendigen, zusätzlichen Controllings bedarf es aus hiesiger Sicht aktuell nicht.

F2	Der Oberbergische Kreis kommt den rechtlichen Anforderungen des EGovG nach. Im Hinblick auf die erforderliche Umsetzung des OZG bietet die Projektplanung des Oberbergischen Kreises Konkretisierungsmöglichkeiten.	E2	Der Oberbergische Kreis sollte weiterhin darauf hinarbeiten, für mehr Antragsverfahren strukturierte Datensätze zu erhalten. Zudem sollte er seine Priorisierungs-Datei weiter konkretisieren. Er sollte basierend auf den bisherigen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen eine verbindliche Umsetzungsplanung (Roadmap) fest-schreiben.
----	---	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Informationstechnik“ zur Feststellung F2/Empfehlung E2:

In enger Zusammenarbeit mit den verschiedensten Ämtern der Kreisverwaltung wird die Umsetzung der einzelnen Digitalisierungsprojekte fortlaufend abgestimmt und werden neue Bedarfe entsprechend in die Umsetzungsplanung eingearbeitet.



Eine finale Abstimmung erfolgt in der Lenkungsgruppe Digitalisierung. Der Empfehlung der GPA wird insoweit entsprochen.

F3	Der Oberbergische Kreis führt aktuell einen elektronischen Rechnungsbearbeitungsprozess ein. Es bestehen dennoch konkrete Ansatzpunkte, den Prozess durch zusätzliche technische Unterstützung effizienter zu gestalten.	E3	Der Oberbergische Kreis sollte, wie geplant, darauf hinwirken, manuelle Tätigkeiten durch zusätzliche IT-Unterstützung zu reduzieren. Hierzu sollte er vorrangig die Möglichkeiten der optischen Texterkennung und der automatisierten Datenergänzung nutzen.
----	--	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Informationstechnik“ zur Feststellung F3/Empfehlung E3:

Der elektronische Rechnungseingangsworkflow ist beim Oberbergischen Kreis zwischenzeitlich vollständig eingeführt. Das System ist bereits jetzt in der Lage, Rechnungen im sog. X-Rechnungsformat vollautomatisiert nach SAP zu übernehmen. Leider wird das X-Rechnungsformat bisher nur von wenigen Geschäftspartnern genutzt, da die Digitalisierung in Industrie, Handwerk und Handel offensichtlich noch nicht so weit fortgeschritten ist. Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert. Der Entwurf des neuen „Wachstumschancengesetzes“ sieht die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur zukünftigen verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen im inländischen Geschäftsverkehr vor.

Im den Workflow werden neben Rechnungen im X-Rechnungsformat auch PDF-Rechnungen oder Papierrechnungen integriert. Die Anregung, hierbei auch optische Texterkennungen einzusetzen, könnte zu einer Effizienzsteigerung führen, würde aber zunächst eine aufwendige Systemerweiterung erfordern.

Eine Nachfrage bei anderen Verwaltungen, die entsprechende Scan-Lösungen im Einsatz haben, hat ergeben, dass diese mit anderen Softwarelösungen arbeiten, die nicht auf das hauseigene System übertragbar sind. Das bedeutet, dass eine eigene Scan-Lösung zunächst entwickelt und in das bestehende Verfahren integriert werden müsste. Da es sich bei einer Scanlösung angesichts der gesetzlichen Bestrebungen hin zu einer Volldigitalisierung im Rechnungswesen um eine zeitlich befristete Übergangslösung handelt, wird aus Kostengründen hiervon abgesehen.

F4	Der Oberbergische Kreis hat begonnen ein systematisches Prozessmanagement aufzubauen. Aktuell kann	E4	Der Oberbergische Kreis sollte dem geplanten Aufbau eines systematischen Prozessmanagements eine hohe Priorität einräumen und eine
----	--	----	--



	<p>das Prozessmanagement den Ansprüchen der digitalen Transformation noch nicht in vollem Umfang gerecht werden.</p>	<p>verbindliche, verwaltungsweite Strategie für sein Prozessmanagement beschließen. In diesem Zusammenhang sollte der Oberbergische Kreis seine Verwaltungsprozesse identifizieren und priorisieren. Auf dieser Grundlage sollte der Oberbergische Kreis seinen Personalbedarf für die Aufgabe des Prozessmanagements bemessen und einen verbindlichen Rahmen für die Prozessaufnahmen etablieren.</p>
--	--	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Informationstechnik“ zur Feststellung F4/Empfehlung E4:

Der Empfehlung der GPA wird gefolgt, auf die entsprechenden Ausführungen im Prüfbericht (S. 137 f) wird verwiesen.

F5	<p>Die Sicherheitsstrukturen des Oberbergischen Kreises weisen konzeptionelle Defizite in der Notfallvorsorge und im IT-Sicherheitsmanagement auf.</p>	E5	<p>Der Oberbergische Kreis sollte seine bereits begonnenen Aktivitäten fortführen und insbesondere umfassende Konzepte für die Bereiche Notfallvorsorge, IT-Sicherheitsmanagement und Datensicherung erstellen.</p>
----	--	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Informationstechnik“ zur Feststellung F5/Empfehlung E5:

Wie empfohlen werden die erforderlichen weiteren Schritte im Bereich des Aufbaus eines Informationssicherheitsmanagements und eines betrieblichen Kontinuitätsmanagements stetig fortgesetzt. Neben der Erarbeitung diverser Richtlinien werden aktuell eine Schutzbedarfsanalyse und eine Business Impact Analyse in Zusammenarbeit mit den Fachämtern durchgeführt, um die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Geschäftsprozesse des OBK sicherzustellen, das Risiko von Ausfällen zu minimieren bzw. mit Wiederanlaufplänen und Geschäftsfortführungsplänen die Handlungsfähigkeit im Falle einer Störung des Geschäftsbetriebs sicherzustellen.

F6	<p>Die örtliche IT-Prüfung des Oberbergischen Kreises kann aktuell nur die notwendigen Prüfhandlungen absi-</p>	E6.1	<p>Der Oberbergische Kreis sollte eine IT-Prüfstrategie entwickeln. Auf dieser Grundlage sollte er eine Perso-</p>
----	---	------	--



	chern. Für eine systematische örtliche IT-Prüfung sind die Rahmenbedingungen im Oberbergischen Kreis optimierungsbedürftig. Neben der IT-Prüfung könnten weitere Fachprüfungen durch den Einsatz von Fachverfahren effizienter gestaltet werden.		nalbemessung durchführen und Anforderungen an die fachliche Qualifikation der IT-Prüfenden beschreiben.
		E6.2	Der Oberbergische Kreis sollte in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister sicherstellen, dass alle prüfungsrelevanten Datensätze digital verfügbar sind und über adäquate Fachverfahren ausgewertet werden können.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Informationstechnik“ zur Feststellung F6/Empfehlungen E6.1 und E 6.2:

Die IT-Prüfung auf der Grundlage von § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgt ab Anfang 2023 für solche Fachverfahren, welche durch den IT-Dienstleister regio.IT zur Verfügung gestellt werden, auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Rechnungsprüfung der Stadt Aachen. Die dortige Rechnungsprüfung ist diesbezüglich spezialisiert und verfügt über entsprechendes Fachpersonal. Hinsichtlich aller übrigen Verfahren, die durch den Oberbergischen Kreis eigenständig beschafft werden und die den weitaus kleineren Teil ausmachen, wird die Feststellung zur Kenntnis genommen und an einer zufriedenstellenden Lösung gearbeitet. Diese steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfstrategie und dem Personalbedarf.

Zu E6.2 ist festzuhalten, dass mittlerweile bereits Gespräche zwischen dem IT-Dienstleister und dem Oberbergischen Kreis stattgefunden haben, um die Problematik zu erörtern und zu einer Lösung zu kommen. Der Dienstleister hat zwischenzeitlich einen erneuten Datensatz übermittelt, welcher aktuell durch die Rechnungsprüfung daraufhin bewertet wird, ob er den Anforderungen genügt und mittels der eingesetzten Analyseverfahren ausgewertet werden kann.

F7	Der Oberbergische Kreis ist erst seit kurzem regelmäßig in die operative Beschaffung von Schul-IT eingebunden. Als Folge davon bestehen derzeit noch Defizite, die die Prozesssteuerung und die Informationen zur Ausstattungssituation betreffen.	E7.1	Der Oberbergische Kreis sollte sich in Zusammenarbeit mit den Schulen schnellstmöglich einen Überblick über die IT-Ausstattung an den Schulen verschaffen und sicherstellen, dass er über Veränderungen informiert wird. Auf dieser Grundlage
----	--	------	---



			sollte er sicherstellen, dass sich die IT-Ausstattung nach den Festlegungen im Medienentwicklungsplan richtet und die Schul-IT wirtschaftlich betrieben werden kann.
		E7.2	Der Oberbergische Kreis sollte gemeinsam mit dem IT-Dienstleister und den Schulen Standards für die IT-Sicherheit setzen. Zudem sollte er zur weiteren Harmonisierung der IT-Ausstattung Abstimmungsgespräche mit allen Schulen initiieren.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Informationstechnik“ zur Feststellung F7/Empfehlungen E7.1 und E7.2:

Der OBK ist nicht erst seit Kurzem in den Ausstattungsprozess der Schulen mit IT eingebunden, sondern schon immer. Die Ausstattung der Schulen ist eine originäre Schulträgeraufgabe. Allerdings wurde den Schulen in der Vergangenheit die Freiheit gelassen, die eingesetzten IT-Produkte selbst zu wählen. Dieser Freiraum wurde deutlich eingeschränkt. Seit dem 01.12.2021 wird die digitale Ausstattung der Kreisschulen mit zusätzlicher personeller Ressource zentral koordiniert.

Der Empfehlung E 7.1 wird gefolgt; die Erfassung ist bereits in konkreter Vorbereitung.

Der Empfehlung E 7.2 wird ebenfalls bereits gefolgt. Die Abstimmungsgespräche sind Gegenstand der Koordinierungsaufgabe, die im Amt für Schule und Bildung mit zusätzlicher personeller Ressource seit dem 01.12.2021 wahrgenommen wird.

3.3.3 Fazit zum Prüfgebiet „Informationstechnik:

Durch die intensive Einbindung des OBK in die Prozesse und Entwicklungen der regio.IT wird sichergestellt, dass eine gute Einflussnahme auf zukünftige Entwicklungen genommen werden kann. Viele digitale Voraussetzungen hat der OBK bereits geschaffen, die allerdings noch nicht alle in der breiten Praxis genutzt werden, vielfach aufgrund fehlender Anwendung bei dritten Beteiligten.

Die fortschreitende Digitalisierung auch beim OBK bestmöglich zu begleiten und mitzugestalten ist weiterhin erklärtes Verwaltungsziel, gleichwohl ist der Gesamterfolg der Umsetzung auch davon abhängig, welche Voraussetzungen bei Dritten geschaffen werden, um die digitalen Anforderungen der Behörde bestmöglich zu bedienen.



3.4 Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“

3.4.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“:

Die Managementübersicht stellt treffend fest, welchen Einfluss die Corona Pandemie auf diesen sensiblen Bereich der Gesellschaft genommen hat. Eine Herausforderung für die Zukunft wird demnach insbesondere die Fragestellung, wie sich im Nachgang zur Pandemie die Fallzahlen entwickeln werden.

3.4.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“:

Im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ hat die GPA 13 Feststellungen und 14 Empfehlungen getroffen:

F1	Der Oberbergische Kreis hat viele bedarfsgerechte Angebote für alle Altersklassen. Die Koordination läuft über die Jugendhilfeplanung. Ein schriftliches Gesamtkonzept ist noch nicht vorhanden.	E1	Wie geplant sollte das Kreisjugendamt mit Hilfe des Programms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ ein Gesamtkonzept für Prävention erstellen.
----	--	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ zur Feststellung F1/Empfehlung E1:

Die Jugendhilfeplanung wurde personell aufgestockt und mit der Gesamtkonzeption betraut. Zusätzlich werden auf kommunaler Ebene Sozialraumbüros (europaweites Ausschreibungsverfahren wird aktuell in Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei durchgeführt) eingerichtet, über die präventive Netzwerke geschaffen werden. Im Kreisjugendamt werden die kommunalen Strukturen zu einem kreisweiten Netzwerk zusammengeführt.

Das Programm „kinderstark –NRW schafft Chancen“ ist nicht vorrangig auf die Erstellung eines Gesamtkonzeptes ausgerichtet.

F2	Die bisherigen Controlling-Maßnahmen im Oberbergischen Kreis bilden grundsätzlich einen guten Einstieg in ein umfassendes produktorientiertes Finanzcontrolling. Die Auswertungen der vorhandenen Kennzahlen nutzt der Kreis noch nicht zur Steuerung.	E2	Der Oberbergische Kreis sollte die bisherigen Ziele und Kennzahlen auch zur Steuerung nutzen. Darüber hinaus sollte der Kreis das Finanzcontrolling mit steuerungsrelevanten Kennzahlen und entsprechenden Zielen ausbauen.
----	--	----	---



Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ zur Feststellung F2/Empfehlung E2:

Das Controlling wurde personell aufgestockt, das Fachcontrolling dadurch gestärkt. Die Kennzahlen wurden bereits überarbeitet und die Führungskräfte aller Ebenen werden in die Auswertungen einbezogen und entwickeln bei Bedarf daraus abzuleitende Maßnahmen. Insoweit wird die Empfehlung der GPA zukünftig vollumfänglich umgesetzt.

F3	Das Fachcontrolling im Kreisjugendamt hat gute Ansätze, um als Steuerungsgrundlage zu dienen. Es kann aber noch weiter optimiert werden.	E3	Der Oberbergische Kreis sollte das bisherige Fachcontrolling weiter ausbauen. Für eine transparente Steuerungsgrundlage sollte das Jugendamt Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung, sowohl fallübergreifend, als auch auf Träger und auf einzelne Hilfearten bezogen, vornehmen.
----	--	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ zur Feststellung F3/Empfehlung E3:

Auf die Ausführungen zu Feststellung/ Empfehlung 2 wird verwiesen. Weitergehende Auswertungsszenarien sind erarbeitet worden.

F4	Der Oberbergische Kreis hat mit den umfassenden Prozess- und Qualitätsstandards gute Grundlagen für eine einheitliche, strukturierte und nachvollziehbare Aufgabenerfüllung im Bereich der Hilfen zur Erziehung geschaffen. In der Praxis setzt das Kreisjugendamt diese noch nicht vollumfänglich um, da der ermittelte Stellenbedarf aus dem externen Organisationsgutachten noch nicht zur Verfügung steht. Hier sieht die gpaNRW dringenden Handlungsbedarf.	E4	Der Oberbergische Kreis sollte die verbindlichen Prozess- und Qualitätsstandards auch in der Praxis umsetzen, um eine einheitliche und qualifizierte Sachbearbeitung gewährleisten zu können. Beginnen könnte das Kreisjugendamt mit den neu zu installierenden Hilfefällen.
----	--	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ zur Feststellung F4/Empfehlung E4:



Wie dem Abschlussbericht des externen Gutachters zu entnehmen ist, kann eine vollumfängliche Umsetzung der Qualitätsstandards erst nach Besetzung aller dafür erforderlichen Stellen erfolgen. Selbst im Rahmen einer Dauerausschreibung der Stellen für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) konnte das erforderliche Personal bisher nicht eingestellt werden. Soweit es möglich war Qualitätsstandards mit dem vorhandenen Personal umzusetzen, ist dies selbstverständlich erfolgt.

F5	Der verschriftliche Ablauf des Hilfeplanverfahren enthält die von der gpaNRW skizzierten Mindeststandards. Das Verfahren könnte der Oberbergische Kreis noch wirtschaftlicher gestalten.	E5	Der Oberbergische Kreis sollte Obergrenzen für die Gewährung von Fachleistungsstunden für alle ambulanten Hilfearten festlegen und in den Qualitätshandbüchern verschriftlichen.
----	--	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ zur Feststellung F5/Empfehlung E5:

In der Verfahrensordnung zum Einleiten von Hilfen mit Gültigkeit vom 01.01.2020 sind Obergrenzen für Hilfedauer und Hilfeumfang geregelt. Eine Aufnahme in die Qualitätshandbücher ist daher aus Sicht des Fachamtes nicht erforderlich.

F6	Auch die vorgelegten Verfahrensstandards zur Fallsteuerung bieten eine gute Grundlage, um die Hilfefälle strukturiert steuern und betreuen zu können. Das Kreisjugendamt setzt diese aber bisher in der Praxis aufgrund der aktuell fehlenden Personalressourcen gemäß dem externen Organisationsgutachten noch nicht um.	E6	Das Kreisjugendamt sollte sicherstellen, dass die guten Verfahrensstandards zukünftig umgesetzt und eingehalten werden. Nur durch eine funktionierende Fallbearbeitung und Fallsteuerung kann der Kreis die Falldichte in allen Hilfearten und damit auch die Aufwendungen reduzieren. Hilfreich wäre es, mit den bereits vorhandenen Fachkräften die neu zu installierenden Hilfefälle entsprechend der Standards zu bearbeiten.
----	---	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ zur Feststellung F6/Empfehlung E6:

Wie unter Feststellung/ Empfehlung 4 dargelegt, ist die entsprechende Umsetzung aufgrund des Personalmangels noch nicht möglich.



F7	Das Kreisjugendamt hat nur wenige prozessintegrierte und keine prozessunabhängigen Kontrollmaßnahmen. Hier besteht aus Sicht der gpaNRW noch Optimierungspotenzial.	E7	Der Oberbergische Kreis sollte im Rahmen der Umsetzung der Verfahrensstandards standardisierte prozessabhängige und prozessunabhängige Kontrollen installieren und regelmäßig sowie stichprobenhaft durchführen. Darüber hinaus sollte das Jugendamt systemimmanente Kontrollmechanismen, wie z.B. automatisierte Wiedervorlagelisten einrichten und verpflichtend nutzen.
----	---	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ zur Feststellung F7/Empfehlung E7:

In der Verfahrensordnung sind die Wiedervorlagen geregelt und werden durch die Teamleitungen nachgehalten. Im Qualitätshandbuch ist zudem geregelt, dass regelmäßige Fallrevisionen durchzuführen sind. Die Empfehlung der GPA wird entsprechend umgesetzt.

F8	Das Kreisjugendamt hat 2018 eine detaillierte Personalbemessung mit Hilfe einer externen Organisationsuntersuchung durchgeführt. Danach fehlen die notwendigen Personalressourcen, um die Hilfen zur Erziehung qualitativ gut bearbeiten zu können.	E8	Der Oberbergische Kreis sollte zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung das vorhandene Instrument zur Personalbemessung nutzen und regelmäßig mittels Fallaufkommen überprüfen. Die tatsächliche Umsetzung der Ergebnisse verhilft zu einem sachgerechten Personaleinsatz, auch bei schwankenden Fallzahlen. Nach einer bestimmten Zeit und einer Routine in der Fallbearbeitung sollte der Kreis die mittleren Bearbeitungszeiten in der Fallbearbeitung überprüfen und ggf. anpassen.
----	---	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ zur Feststellung F8/Empfehlung E8:

Die letzte Personalbemessung wurde im Jahr 2021 durchgeführt. Eine Überprüfung soll in diesem Jahr erfolgen und das dafür erforderliche Werkzeug ist beim externen Gutachter angefragt. Das Fallaufkommen ist für eine Personalbemessung keine belastbare Größe, daher sollen die Prozesszahlen erhoben werden. Die mittleren Bearbeitungszeiten der Fallbearbeitung werden kontinuierlich im Rahmen der Fortschreibung des Qualitätshandbuches überprüft.



F9	Der Oberbergische Kreis bildet 2020 den maximalen Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren im interkommunalen Vergleich für die Hilfen zur Erziehung. Die überdurchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall verbunden mit hohen Fallzahlen wirken sich belastend auf den Fehlbetrag aus.	E9	Aufgrund der hohen Aufwendungen und der überdurchschnittlichen Fall-dichte sollte der Oberbergische Kreis dringend seine Verfahrensstandards zeitnah, beginnend mit den neu zu installierenden Hilfefällen, vollumfänglich in der Praxis umsetzen und dabei auch die Wirtschaftlichkeitsaspekte konsequent beachten.
----	--	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ zur Feststellung F9/Empfehlung E9:

Die Feststellung der GPA ist seit Jahren zutreffend, daher wurde auch die Organisationsuntersuchung durchgeführt. Im Laufe der Corona Pandemie wurde dem OBK ein hoher Deprivationsindex attestiert, der sich auch maßgeblich auf den Hilfebedarf und -umfang in der Jugendhilfe auswirkt. Die Umsetzung der Verfahrensstandards wird, wie unter Feststellung/ Empfehlung 4 ausgeführt, angestrebt, kann jedoch nur bedingt zu einer Absenkung des Fallaufkommens und Fehlbetrages beitragen.

F10	Derzeit ist die Akquise von Pflegefamilien im Oberbergische Kreis ausgesetzt. In Bezug auf den niedrigen Anteil der Hilfen für Vollzeitpflege an den stationären Hilfefällen sieht die gpaNRW hier Handlungsmöglichkeiten. Das Kreisjugendamt plant zukünftig den PKD entsprechend den Empfehlungen der Organisationsuntersuchung neu aufzustellen.	E10	Der Oberbergische Kreis sollte die Akquise zur Gewinnung neuer Pflegefamilien zeitnah wieder aufnehmen, um verstärkt Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnisse unterbringen zu können und damit auch den Anteil an Vollzeitpflegefällen auszubauen..
-----	---	-----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ zur Feststellung F10/Empfehlung E10:

Der Fachdienst „PKD“ wurde Anfang 2023 eingerichtet und personell neu besetzt. Mit der Akquise von Pflegefamilien wurde begonnen, erste Erfolge konnten bereits erzielt werden.



F11	Die Aufwendungen für die Heimerziehung sind die größte Aufwandsposition im Aufgabengebiet Hilfe zur Erziehung. Die überdurchschnittlichen Aufwendungen und die hohe Falldichte belasten den Fehlbetrag deutlich.	E11	Der Oberbergische Kreis sollte die Aufwendungen und die Falldichte im Bereich der Heimunterbringung durch konsequente Umsetzung der Steuerungsmaßnahmen möglichst reduzieren. Er sollte gezielte Maßnahmen, ggf. mit dem eigenen ambulanten Dienst, entwickeln, um dem eigenen Grundsatz „ambulant vor stationär“ auch gerecht zu werden. Das Kreisjugendamt sollte die Zugangssteuerung intensivieren und eigene Rückführungs- bzw. Verselbständigungskonzepte entwickeln..
-----	--	-----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ zur Feststellung F11/Empfehlung E11:

Die Feststellung der GPA ist zutreffend und u.a. auch dem hohen Deprivationsindex geschuldet. Ambulante Maßnahmen sind in vielen Fällen nicht mehr ausreichend, eine intensive Prüfung der Notwendigkeit einer stationären Maßnahme findet statt. Rückführungs- und Verselbständigungsprozesse werden im Rahmen der Hilfeplanung eingeleitet. Zur Rückführung sieht das Hilfeplanverfahren eine regelmäßige Überprüfung vor. Der Verselbständigungsprozess ist zudem in der Verfahrensordnung geregelt und wird mit einem eigens entwickelten Formular unterstützt.

F12	Die hohe Falldichte im Rahmen der Eingliederungshilfe wirkt sich trotz unterdurchschnittlicher Fallaufwendungen belastend aus. Der Kreis kann die Fallprüfung, insbesondere die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung gem. § 35a SGB VIII, verbessern. Einen Spezialdienst für die Eingliederungshilfe hat der Oberbergische Kreis nicht eingerichtet.	E12.1	Das Kreisjugendamt sollte sicherstellen, dass eine eingehende Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung als Voraussetzung für eine Bewilligung einer Hilfe nach § 35a SGB VIII erfolgt. Die Mitarbeitenden sollten die Verfahrensstandards für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII konsequent umsetzen und Hospitationen in den Schulen vor Ort standardmäßig durchführen.
		E12.2	Das Kreisjugendamt sollte sicherstellen, dass für die Bearbeitung der Anträge und Hilfen nach § 35a SGB VIII im ASD ausreichendes Spezialwissen vorhanden ist. Die Bearbeitung ist sehr komplex und an Fristen gebunden. Deshalb besteht auch er-



			höher Bedarf an Spezialfortbildungen. Der Oberbergische Kreis sollte auch die Einrichtung eines Spezialdienstes in Betracht ziehen.
--	--	--	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ zur Feststellung F12/Empfehlungen E12.1 und E 12.2:

Ein Spezialdienst „Eingliederungshilfe“ ist Mitte 2023 eingerichtet worden. Die Verfahrensstandards in der Eingliederungshilfe werden durch die Mitarbeitenden des Spezialdienstes umgesetzt. Dies trifft auch auf die Hospitationen bei der Gewährung von Schulbegleitungen zu.

Die Mitarbeitenden des Spezialdienstes werden im Rahmen der Personalentwicklung und im Zuge des Aufbaus des Spezialdienstes entsprechend geschult und fortgebildet.

F13	Die hohe Falldichte und die deutlich hohen einwohnerbezogenen Aufwendungen belasten den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung im Oberbergischen Kreises deutlich. Trotz guter Rückführungsquoten weist der Kreis verhältnismäßig lange Laufzeiten in der Heimunterbringung der Jungen Volljährigen auf.	E13	Der Oberbergische Kreis sollte aufgrund der hohen einwohnerbezogenen Aufwendungen und der Falldichte für den Bereich der Jungen Volljährigen separate Verfahrensstandards verschriftlichen und ein eigenes Verselbständigungskonzept erarbeiten.
-----	--	-----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“ zur Feststellung F13/Empfehlung E13:

Hilfen für junge Volljährige unterliegen besonderen Regelungen, die in der Verfahrensordnung geregelt sind. Diese Hilfen werden engmaschiger gesteuert. Die langen Laufzeiten der Heimunterbringung junger Volljähriger ist u.a. dem örtlichen Wohnungsmarkt geschuldet. Eine Überleitung in die eigene Wohnung gestaltet sich vielfach schwierig und nimmt viel Zeit, bis zu 6 Monate, in Anspruch.

3.4.3 Fazit zum Prüfgebiet „Hilfe zur Erziehung“:

Dem überwiegenden Teil der Feststellungen/Empfehlungen der GPA wurde mit der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Gutachten zur Revision des Jugendamtskonzeptes entsprochen. Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels, der Kostenentwicklung (Inflation, Tarifabschluss, etc.) und der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung ist nicht davon auszugehen, dass Kosten und Fallzahlen reduziert



werden können, lediglich eine geringere Steigerung ist zu erwarten. Auch die gesetzlichen Regelungen der letzten Jahre haben dazu geführt, dass immer mehr Ansprüche ggü. dem Jugendhilfeträger geltend gemacht werden können.

3.5 Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“

3.5.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“:

Der Bereich Hilfe zur Pflege wird seit 2005 kontinuierlich von der GPA geprüft. Die Zusammenarbeit mit der Prüferin erfolgte in einer guten Atmosphäre und war durch hohe Kompetenz geprägt. Der Prüfungsprozess begann Anfang Juli 2021 mit der Anforderung des Kennzahlensets für die Jahre 2017 bis 2020 und fachlicher Informationen. Im weiteren Verlauf erfolgten mehrere meist virtuelle Besprechungen und es wurden weitere Daten für 2021 angefordert. Der letzte Handoutstand wurde Mitte Nov. 2022 abgestimmt. Diese lange Zeitdauer der Prüfung hatte hohe zeitliche Belastungen zur Folge, da man sich immer wieder neu thematisch einarbeiten musste. Leider sind aktuellere Daten aus 2022 nicht mehr in den Kennzahlenvergleich eingeflossen.

3.5.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“:

Im Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“ hat die GPA 7 Feststellungen und 10 Empfehlungen getroffen:

F1	Die Aufwendungen je ambulanten Leistungsbezieher übersteigen die Aufwendungen je stationären Leistungsbezieher im Zeitverlauf bzw. gleichen sich an. Die Entwicklung zeigt, dass die Anzahl der ambulanten Leistungsbezieher zu vorangegangenen Prüfungen deutlich zurückgegangen ist. Die Aufwendungen des Einzelfalles steigen dagegen erheblich an. Der Grund ist u. a. der hohe Anteil an ambulanten Wohngemeinschaften.	E1	Der Oberbergische Kreis sollte die Pflegegrade für die ambulanten Leistungsbezieher ermitteln. Hieraus können Rückschlüsse gezogen werden, in welchen Pflegegraden hauptsächlich zu Hause gepflegt wird und inwieweit sich eine evtl. Heimaufnahme abzeichnet.
----	--	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“ zur Feststellung F1/Empfehlung E1:

Zu F1: Ambulante Wohngemeinschaften stellen ebenso wie vollstationäre Pflegeeinrichtungen eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung sicher. Ambulante Wohngemeinschaften sind aber leistungsrechtlich der häuslichen Pflege zuzuordnen. Die Pflegeversicherung zahlt nur Pflegesachleistungen, die gegenüber vollstationären Leistungen wesentlich geringer ausfallen. Mit der Ausweitung des – auch stark nachgefragten - Angebotes an Wohngemeinschaften steigen damit die Aufwendungen der ambulanten Hilfe zur Pflege. Hier bedarf es einer Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung an diese neue Versorgungsform zur finanziellen Entlastung der pflegebedürftigen Menschen, s. hierzu auch BT-Drucksache 20/7436.

Zu E1:

Aus technischen Gründen ist es im Fachverfahren lediglich nicht möglich, einzelne Leistungsarten der ambulanten Hilfe zur Pflege mit dem Pflegegrad zu verknüpfen. Für jeden Einzelfall liegen die Pflegegrade vor. Ergänzend wird angemerkt, dass es im Rahmen der Leistungsgewährung für den Aufenthalt in einer Wohngemeinschaft eine vorgeschaltete pflichtige Pflegeberatung zur Prüfung der Notwendigkeit gibt, bei welcher natürlich auch der Pflegegrad ein wichtiges Kriterium ist.

F2	Der Oberbergische Kreis hat lediglich einzelne Prozesse in der Hilfe zur Pflege beschrieben.	E2	Der Oberbergische Kreis sollte auch im Hinblick auf die geplante Umstellung auf die E-Akte die Prozesse der Hilfe zur Pflege beschreiben bzw. visualisieren. Die Sachbearbeitung wird unterstützt und Optimierungsmöglichkeiten in den Abläufen können schneller erkannt werden.
----	--	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“ zur Feststellung F2/Empfehlung E2:

Die Empfehlung wird geprüft. Durch die vielfältigen Prozesse und häufigen gesetzlichen Änderungen wird die Prozessbeschreibung und -anpassung Ressourcen binden.

F3	Für das Amt für soziale Angelegenheiten wird bisher keine Personalbedarfsplanung durchgeführt. Der tatsächliche Personalbedarf kann so nicht festgestellt werden.	E3	Aufgrund ständig neuer Herausforderungen an die Beschäftigten sowie geplanter und nicht geplanter Fluktuationen, sollte eine Personalbedarfsplanung eingeführt werden. So sind
----	---	----	--



			vorzeitig Bedarfe zu erkennen, um die Leistungsgewährung u.a. in der Hilfe zur Pflege zu sichern und rechtzeitig ausreichend und qualifizierte Beschäftigte zu gewinnen.
--	--	--	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“ zur Feststellung F3/Empfehlung E3:

Der Personalbedarf wird auf der Grundlage der Fallzahl pro Vollzeitstelle festgelegt. Über die Jahre haben sich gute Erfahrungswerte entwickelt, welche Fallzahl pro Vollzeitstelle angemessen und sachgerecht ist. Aus der Entwicklung der Fallzahlen ergibt sich somit der tatsächliche Personalbedarf. Der Einsatz zusätzlicher Instrumente, die arbeitsintensiv und aufwändig sind, wird aktuell als nicht erforderlich bewertet.

F4	Die Umsetzung eines vollumfänglichen Entlassmanagements gestaltet sich schwierig.	E4	Der Oberbergische Kreis sollte weiterhin anstreben, Vereinbarungen mit den Krankenhäusern bezüglich der Entlassung pflegebedürftiger Menschen zu treffen. So können Betroffene rechtzeitig beraten und ihnen Möglichkeiten der häuslichen Pflege und Betreuung aufgezeigt werden
----	---	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“ zur Feststellung F4/Empfehlung E4:

Die Thematik des Entlassmanagements gestaltet sich trotz wiederholter Bemühungen zur Verbesserung nach wie vor schwierig. Im Herbst 2023 wurde zu dieser Thematik ein neuer strukturierter Prozess gestartet mit dem Ziel, gerade die Schnittstelle zu den Krankenhäusern zu verbessern.

F5	Neben den Herausforderungen der Pandemie kommen weitere neue Aufgaben auf die WTG-Behörde zu, die in den Arbeitsabläufen zu berücksichtigen sind. So werden die Anpassungen des WTG im Jahr 2023 bezüglich des Gewaltschutzes zu erhöhten Anforderungen bei den Beschäftigten führen.	E5	Der Oberbergische Kreis sollte die Personalausstattung und interne Organisation kritisch betrachten und einschätzen, inwieweit die neue Aufgabe mit dem bestehenden Personal zu bewältigen ist.
----	---	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“ zur Feststellung F5/Empfehlung E5:

Auf die Aufgabenerweiterung im WTG und die Zunahme der nach dem WTG zu überwachenden Einrichtungen hat der Oberbergische Kreis reagiert und eine zusätzliche Stelle im Stellenplan 2023 eingerichtet. Die Stellenbesetzung ist zum 17.07.2023 erfolgt. Bei Bedarf erfolgen weitere strukturelle Anpassungen im Sachgebiet.

F6	Die Plätze für Kurzzeitpflege sind im Vergleichszeitraum gesunken. Die Kurzzeitpflege bietet jedoch ein wichtiges vorübergehendes Betreuungsangebot, um pflegende Angehörige zu entlasten oder um den Übergang vom Krankenhaus zurück in die Häuslichkeit zu überbrücken. Die pflegerische Betreuung im eigenen Zuhause kann oftmals hierdurch verlängert werden.	E6.1	Der Oberbergische Kreis sollte den begonnenen Ausbau der Kurzzeitpflege weiter fördern.
		E6.2	Der Oberbergische Kreis sollte sich auch zukünftig mit Maßnahmen und Projekten daran beteiligen, die Pflegeberufe zu bewerben, um die drohenden Engpässe der Fachkräftegewinnung zu verringern.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“ zur Feststellung F6/Empfehlungen E6.1 und E6.2:

Zu F6 und E6.1: Bereits in der Pflegeplanung 2019 wurde die Schaffung zusätzlicher insbesondere solitärer Kurzzeitpflegeplätze als Ziel definiert. Seit dieser Zeit wird bei jeder Beratung von potenziellen Investoren auf diesen Bedarf hingewiesen. Die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze ist seit 2021 wieder gestiegen. Eine erste solitäre Einrichtung hat 2021 den Betrieb mit 24 Plätzen aufgenommen. Hinzu gekommen sind 12 sog. separate Kurzzeitpflegeplätze. Bei verschiedenen anstehenden neuen Bauprojekten werden als Folge der gezielten Beratung weitere separate Kurzzeitpflegeplätze umgesetzt.

Zu E6.2: Aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege heraus hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich gezielt mit dem Thema „Fachkräftemangel in der Pflege“ beschäftigt. Aus dieser AG heraus sind verschiedene Ideen und Projekte



entstanden, die umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus hat das Thema Fachkräfte auch im aktuellen Bericht der Kommunalen Pflegeplanung beim Amt für Soziale Angelegenheiten ein besonderes Gewicht bekommen.

F7	Die Pflege- und Wohnberatung wird dezentral, finanziert durch den Oberbergischen Kreis, in den kreisangehörigen Kommunen durchgeführt. Die fachliche Expertise zu der Beratung von Wohnraumanpassungen fehlt in einzelnen Beratungsstellen	E7.1	Der Oberbergische Kreis sollte die Wohnberatung weiter ausbauen, da sie den Verbleib in der Häuslichkeit verlängern kann. Die fachliche Expertise kann durch ein zentrales Angebot beim Kreis, Weiterbildungen zum zertifizierten Wohnberater bzw. zur zertifizierten Wohnberaterin oder durch einen freien Anbieter sichergestellt werden.
		E7.2	Die Auswertungsmöglichkeiten über die Datenbank der Senioren- und Pflegeberatung sollten intensiv für das Fach- und Finanzcontrolling der Hilfe zur Pflege genutzt bzw. erweitert werden. Die Erkenntnisse aus den Auswertungen können genutzt werden, um das Controlling zu unterstützen.
		E7.3	Steuerungsrelevante Kennzahlen sollten unterjährig ausgewertet werden. Wichtige Steuerungsinformationen bieten Daten zur Inanspruchnahme von niederschweligen bzw. präventiven Angeboten. Der Oberbergische Kreis sollte hierzu mithilfe der Datenbank der Senioren- und Pflegeberatung weitere Informationen erfassen. So kann ausgewertet werden, welche Maßnahmen und Angebote angenommen werden und zielführend greifen. Die Erkenntnisse unterstützen das Zusammenwirken mit der Pflegeplanung.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“ zur Feststellung F7/Empfehlungen E7.1 bis E7.3:

Die Thematik Wohnberatung wird im Zuge der aktuell zu erstellenden neuen Pflegeplanung aufgegriffen. Konkrete Bedarfe und Anforderungen werden ermittelt und Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.

Bereits in der Vergangenheit wurden Erweiterungen und Ergänzungen in der Datenbank der Senioren- und Pflegeberatung vorgenommen. Zur Messung der Ziel-



Erreichung der Pflegeplanung wird geprüft, ob entsprechende Informationen bereits aus dem Fachverfahren heraus ausgewertet werden können oder eine Ergänzung der Pflegedatenbank notwendig und sinnvoll ist.

3.5.3 Fazit zum Prüfgebiet „Hilfe zur Pflege“:

Die GPA attestiert dem Oberbergischen Kreis mit der örtlichen Pflegeplanung und der seit vielen Jahren bestehenden kreisweiten Senioren- und Pflegeberatung gut aufgestellt zu sein. Dies wird gestützt durch die Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs.

Neben den großen demografischen Veränderungen sind die permanenten gesetzlichen Änderungen und der Fachkräftemangel in der Pflege die großen Herausforderungen. Vor allem mit der örtlichen Pflegeplanung und dem Rahmenkonzept zur integrierten Senioren- und Pflegeberatung stehen geeignete Instrumentarien zur Verfügung diese Herausforderungen zu meistern. Alle zwei Jahre wird die Zielerreichung überprüft, werden neue Handlungsschwerpunkte definiert und neue Ziele festgelegt.

3.6 Prüfgebiet „Bauaufsicht“

3.6.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Bauaufsicht“:

Das Prüfgebiet „Bauaufsicht“ unterliegt in den letzten Jahren durch zahlreiche Rechtsänderungen einem ständigen Wandel, der eine kontinuierliche und zeitnahe Aufgabenerledigung bei gleichbleibend hoher Qualität und ausreichenden Serviceangebot für Antragsteller und Entwurfsverfasser erschwert. Hinzu kommen die zu erfüllenden Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes an die Digitalisierung der Bauverwaltung und der Fachkräftemangel, der die Nachbesetzung insbesondere der altersbedingt freiwerdenden technischen Sachbearbeitungsstellen zum Problem macht.

3.6.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Bauaufsicht“:

Im Prüfgebiet „Bauaufsicht“ hat die GPA 8 Feststellungen und 9 Empfehlungen getroffen:



F1	Der Oberbergische Kreis ermittelt keinen Aufwandsdeckungsgrad. Ihm fehlt damit die Information, wie auskömmlich seine festgesetzten Gebühren sind.	E1	Der Oberbergische Kreis sollte durch eine Kennzahl überprüfen, zu welchem Anteil mit den festgesetzten Gebühren eine Aufwandsdeckung bei den Baugenehmigungen erreicht wird.
----	--	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Bauaufsicht“ zur Feststellung F1/Empfehlung E1:

Die Höhe der zu erhebenden Gebühren wird in der überwiegenden Zahl der Fälle durch die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung festgelegt. Lediglich wenn in dieser eine Rahmengebühr festgelegt wird, hat der Oberbergische Kreis die Möglichkeit die Höhe der zu erhebenden Gebühr innerhalb dieses Rahmen anhand sachgerechter Kriterien festzulegen. Dies ist durch die Gebührendienstanweisung des OBK zur Erhebung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten auf der Basis der Empfehlungen des Städte- u. Gemeindebundes erfolgt. Es ist daher nicht ersichtlich zu welchen Erkenntnissen eine sehr aufwändige Ermittlung des Aufwandsdeckungsgrades führen könnte.

F2	Die Korruptionsprävention ist nicht durch ein durchgängiges Vieraugenprinzip gegeben.	E2	Die Korruptionsprävention sollte durch ein durchgängiges Vieraugenprinzip gestärkt werden. Das dient auch dem Schutz der Beschäftigten.
----	---	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Bauaufsicht“ zur Feststellung F2/Empfehlung E2:

Das Kreisbauamt hat sich vor einigen Jahren zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens dazu entschlossen das „Vier-Augen-Prinzip“ nicht mehr durchgängig in allen Antragsverfahren anzuwenden, sondern nur noch fallbezogen, z.B. bei großen Sonderbauten oder bei der Gestattung von Abweichungen und Befreiungen eine Mitzeichnung durch den direkten Dienstvorgesetzten oder die Amtsleitung durchzuführen. 80% der Antragsverfahren werden im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW abgewickelt. Dies bildet das Tagesgeschäft und beinhaltet ein außerordentlich geringes Korruptionsrisiko. Hier durchgängig das „Vier-Augen-Prinzip“ anzuwenden und sämtliche Genehmigungen durch den direkten Vorgesetzten abzeichnen zu lassen würde die Verfahren unnötig verzögern. Dies insbesondere in Zeiten urlaubs-/krankheitsbedingter Abwesenheit. Tatsächlich verhindern lässt sich Korruption auch nicht durch das „Vier-Augen-Prinzip“. Der direkte Vorgesetzte ist zeitlich nicht in der Lage eine 2. vollständige Prüfung des Antrages durchzuführen. Somit kann sich eine Prüfung nur auf



die Plausibilität gewisser Grundannahmen beziehen, die aber nicht erkennen lassen, ob vorliegend ein Korruptionsverdacht vorliegen könnte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisbauamtes werden stattdessen regelmäßig im Sinne einer Korruptionsprävention sensibilisiert und es findet eine Rotation bei der Zuordnung der örtlichen Zuständigkeiten statt, die verhindert, dass sich mittel- und langfristige Verflechtungen bilden, die Basis für Korruptionsversuche sein könnten.

F3	Die untere Bauaufsicht beschränkt die Schnittstellen zu anderen Behörden und Dienststellen nach eigenen Angaben auf ein notwendiges Maß. Kennzahlen, die das belegen, konnten für den Prüfungszeitraum nicht gebildet werden. Das gemeindliche Einvernehmen holt der Kreis bisher nicht digital ein und auch Stellungnahmeverfahren wickelt er noch nicht digital ab.	E3.1	Die untere Bauaufsicht sollte das gemeindliche Einvernehmen digital einholen. Um den Bearbeitungsvorgang zu beschleunigen, sollte sie einen Antrag mit den wichtigsten Unterlagen vorab per Mail versenden.
		E3.2	Die Bauaufsicht sollte Stellungnahmen per Mail anfordern.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Bauaufsicht“ zur Feststellung F3/Empfehlungen E3.1 und E3.2:

Die Einführung der digitalen Bauantragstellung steht unmittelbar bevor. Aktuell wird das Verfahren mit ausgewählten Pilotanträgen getestet, erste Genehmigungen wurden bereits online erteilt. Mit der Einführung dieses Verfahrens werden alle Verfahrensbeteiligungen, also auch die Beteiligung der Kommune zur Erteilung des Einvernehmens, digital über die eingesetzte Verfahrensoftware (Gekos Bau+ Online) abgewickelt. Entsprechende Funktionspostfächer wurden bei den Kommunen und zum Teil auch schon bei den Fachbehörden eingerichtet.

F4	Ein einheitliches Vorgehen bei der Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren ist beim Oberbergischen Kreise sichergestellt. Die internen Abläufe wurden von der unteren Bauaufsicht 2021 detailliert analysiert und optimiert. Eingehende Bauanträge sollten eingescannt und medienbruchfrei bearbeitet werden.	E4	Die eingehenden Bauanträge sollten eingescannt und anschließend medienbruchfrei bearbeitet werden.
----	--	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Bauaufsicht“ zur Feststellung F4/Empfehlung E4:

Im Zuge der Einführung digitaler Antragsverfahren bei Amt 65 wurde analysiert, welche Hardwareausstattung zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Verfahren benötigt wird. Dieser Prozess ist inzwischen abgeschlossen und die erforderliche Hardware wurde beschafft.

Es wird jedoch weiterhin für einen Übergangszeitraum eine Trennung von digital gestellten Bauanträgen und analog in Papierform gestellten Anträgen geben, da nach wie vor nicht verpflichtend eine digitale Antragstellung verlangt werden kann, so dass Hybridakten bis zum Abschluss des bauaufsichtlichen Verfahrens geführt werden müssen. Auch die Baugenehmigung wird in diesen Fällen nach wie vor in Papierform erteilt. Eine vollständige Digitalisierung dieser Vorgänge erfolgt somit erst dann, wenn das Verfahren mit einer Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung abgeschlossen ist.

F5	Der Oberbergische Kreis bereitet die Einführung der digitalen Bauakte vor. Um das Onlinezugangsgesetz bei der Bearbeitung der Genehmigungsanträge umzusetzen, sollte das bis zum 31. Dezember 2022 geschehen.	E5	Der Oberbergische Kreis sollte die digitale Bauakte bis zum 31. Dezember 2022 einführen, um das Onlinezugangsgesetz bei der Bearbeitung der Genehmigungsanträge umzusetzen.
----	---	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Bauaufsicht“ zur Feststellung F5/Empfehlung E5:

siehe vorhergehende Ausführungen

Ergänzung: Ein genauer Zeitpunkt, ab wann das digitale Bauantragsverfahren beim OBK startet, kann derzeit noch nicht benannt werden. Aktuell werden die durch digital gestellte Bauanträge ausgelösten Workflows in der Fachsoftware zusammen mit ausgewählten Ingenieurbüros getestet. Diese stellen digitale Bauanträge, so dass die Abläufe anhand dieser Anträge getestet werden. Diese Testphase läuft derzeit noch. Abhängig davon, wie problemlos diese Tests verlaufen, wird dann nach den derzeit durchgeführten Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das digitale Antragsverfahren in Abstimmung mit Amt 10 gestartet.

F6	Der Oberbergische Kreis ist im Vergleichsjahr in der Sachbearbeitung mit eingehenden Baugenehmigungen und förmlichen Bauvoranfragen durchschnittlich belastet. Die Anzahl der unerledigten Bauanträge sollte	E6	Die Bauaufsicht des Oberbergischen Kreises sollte jährlich die Anzahl der unerledigten Bauanträge zu Beginn eines Jahres ermitteln und in den Zeitreigenvergleich stellen. So kann sie feststellen, in welchem Umfang
----	--	----	---



	einmal jährlich erfasst und Veränderungen hinsichtlich der Größenordnung analysiert werden.		die Sachbearbeitung durch Altfälle belastet ist.
--	---	--	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Bauaufsicht“ zur Feststellung F6/Empfehlung E6:

Der sog. „Bauüberhang“ wird künftig zum Jahreswechsel erfasst um festzustellen, in welchem Umfang die bauaufsichtliche Sachbearbeitung mit „Altfällen“ belastet ist und eine Entwicklung ablesen zu können, ob sich die Zahl reduziert oder weiter ansteigt.

F7	Die Bearbeitung der Bauanträge dauert beim Oberbergischen Kreis vergleichsweise lang. Der Zeitpunkt der Entscheidungsreife der Bauanträge sollte immer erfasst werden.	E7	Die Sachbearbeitenden sollten das Datum der Vollständigkeit eines Bauantrages immer erfassen. Dann kann die Bauaufsicht die Differenz zur Gesamtlaufzeit auswerten. Diese Differenz zeigt, wie lange die Antragstellenden zur Vervollständigung ihrer Anträge brauchen.
----	--	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Bauaufsicht“ zur Feststellung F7/Empfehlung E7:

U.a. die derzeitige analoge Verfahrensbeteiligung der Fachdienststellen und Kommunen sowie die bei diesen teilweise langen Bearbeitungszeiten führen teilweise zu langen Genehmigungsverfahren. Die in der BauO NRW in § 71 Abs. 2 Ziff. 1 festgelegte Verfahrensweise wird in NRW von so gut wie keiner Bauaufsichtsbehörde praktiziert, da in den allermeisten Fällen das Datum der „Vollständigkeit“ des Bauantrages nicht ermittelt werden kann. Warum ein Bauantrag nicht vollständig ist, kann zahlreiche Ursachen haben, die jedoch zumeist in der Verantwortlichkeit des Bauherrn bzw. seines Entwurfsverfassers liegen. Lange Bearbeitungszeiten ergeben sich jedoch nicht nur aus nicht vollständigen, sondern auch aus nicht genehmigungsfähigen Bauanträgen. Hier ist es Ziel durch eine im Rahmen des Vertretbaren durchzuführende Bauberatung das Vorhaben ggfls. durch Umplanung genehmigungsfähig zu bekommen. Dies ist ein ebenfalls zeitaufwändiger Prozess mit oft zähen Verhandlungen insbesondere bei bauplanungsrechtlichen Problematiken. Der Antrag wäre vielleicht entscheidungsreif, müsste jedoch abgelehnt werden. Daran hat weder die Bauaufsichtsbehörde, noch der Bauherr ein Interesse. Insofern bringt die Erfassung des Vollständigkeitsdatums eines Bauantrages keinen Erkenntnisgewinn dahingehend, wer den Zeitraum zwischen Vollständigkeit und Entscheidung des Antrages (Genehmigung oder Ablehnung) zu verantworten hat. Ziel ist es eine Baugenehmigung zu erteilen und nur in solchen



Fällen einen Antrag förmlich abzulehnen, in denen eine Genehmigungsfähigkeit ausgeschlossen werden kann und die Bauherrschaft auch nicht bereit ist den Antrag zurückzuziehen.

Durch die Einführung des digitalen Bauantrages und die damit verbundene digitale Verfahrensbeteiligung werden sich die Durchlaufzeiten verringern. Um die langen Laufzeiten effektiv zu verkürzen wäre eine konsequente Anwendung der Antragsrücknahmefiktion des § 71 Abs. 1 BauO NRW sicherlich ein Weg, der aus der Sicht der hiesigen Bauaufsichtsbehörde jedoch nicht bürgerfreundlich ist, da die Bauherrschaft für die Defizite der Planerinnen und Planer „bestraft“ werden und ein in die Antragsrücknahmefiktion gefallener Antrag früher oder später erneut eingereicht wird.

F8	Der Oberbergische Kreis steuert mit Kennzahlen und hat für die gewerblichen Bauanträge ein Berichtswesen aufgebaut. Das interne Kennzahlenset sollte auf alle Bauanträge ausgeweitet werden.	E8	Die untere Bauaufsicht sollte ihr Kennzahlenset auf alle Genehmigungsanträge ausweiten.
----	--	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Bauaufsicht“ zur Feststellung F8/Empfehlung E8:

Im Zuge der Einführung digitaler Antragsverfahren in der Bauverwaltung wird geprüft inwieweit das Berichtswesen auf alle Antragsverfahren erweitert werden kann. Derzeit ist dies aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes für alle Verfahren nicht leistbar.

3.6.3 Fazit zum Prüfgebiet „Bauaufsicht“:

Mit der Einführung digitaler Antragsverfahren werden die Bearbeitungszeiten verkürzt und die Auswertungsmöglichkeiten einzelner Prozessschritte erweitert. Dies wird zu Erkenntnissen führen, die eine weitere Optimierung der Prozesse ermöglichen und die Zufriedenheit der Antragsteller und der Mitarbeitenden steigern.



3.7 Prüfgebiet „Vergabewesen“

3.7.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Vergabewesen“:

Der Bereich Vergabewesen war bereits zum Prüfungszeitraum beim Oberbergischen Kreis im Umbruch, sodass viele Empfehlungen der GPA bereits parallel zur stattfindenden Prüfung in der Praxis eingearbeitet und umgesetzt worden sind. Dies spiegelt sich auch in den folgenden Stellungnahmen zu den Einzelempfehlungen wider.

3.7.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Vergabewesen“:

Im Prüfgebiet „Vergabewesen“ hat die GPA 11 Feststellungen und 21 Empfehlungen getroffen:

F1	Der Oberbergische Kreis hat interne Regelungen geschaffen, um Vergabeverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln. Diese entsprechen nicht mehr der aktuellen Rechtslage und werden laut Aussage des Kreises aktuell überarbeitet. Bislang hat der Kreis auf die Einführung einer zentralen Vergabestelle verzichtet. Als Grund nennt er mögliche finanzielle Mehrbelastungen für die kreisangehörigen Kommunen. Der Kreis lässt die möglichen Vorteile einer solchen Organisationseinheit bislang ungenutzt.	E1.1	Der Oberbergische Kreis sollte die überarbeitete Vergabedienstanzweisung, welche die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, kurzfristig veröffentlichen und in Kraft setzen. Ziel sollte sein, dass die Dienstanzweisung eine komprimierte Darstellung der gesetzlichen Vergabevorschriften beinhaltet und eine einheitliche, übersichtliche und nachvollziehbare Vorgehensweise bei Vergaben des Kreises festlegt.
		E1.2	Der Oberbergische Kreis sollte eine zentrale Vergabestelle einrichten und dabei die einzelnen Aufgaben sowie Zuständigkeiten, insbesondere in Abgrenzung zu den Bedarfsstellen, eindeutig und übersichtlich festlegen.
		E1.3	Der Oberbergische Kreis sollte in seiner Dienstanzweisung verbindlich aufnehmen, dass Bauleistungen zwingend formal abzunehmen sind. Gleichzeitig sollte er vorgeben, dass das Mängelmanagement nachvollziehbar zu dokumentieren ist.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Vergabewesen“ zur Feststellung F1/Empfehlungen E1.1 bis E1.3:

Die Empfehlungen wurden zwischenzeitlich umgesetzt, insbesondere wurde die Vergabedienstanweisung aktualisiert und eine zentrale Vergabestelle wird aktuell im Hauptamt eingerichtet.

F2	Die internen Vorgaben zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung sind umfänglich und verständlich. Sie sind daher gut geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Korruptionsprävention sowie zur rechtssicheren und wirtschaftlichen Durchführung von Vergabeverfahren zu leisten. In Detailspekten sieht die gpaNRW Optimierungsmöglichkeiten.	E2	Der Oberbergische Kreis sollte die Regelungen zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung ergänzen. So sollten die der Rechnungsprüfung vorzulegenden Unterlagen auch die ursprüngliche Kostenschätzung umfassen. Weiterhin sollte die Rechnungsprüfung rechtzeitig über alle Submissionstermine in Kenntnis gesetzt werden.
----	--	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Vergabewesen“ zur Feststellung F2/Empfehlung E2:

Der interne Vergabelaufzettel wurde um die Empfehlungen der GPA ergänzt.

F3	Der Oberbergische Kreis setzt ein Vergabemanagementsystem ein, welches grundsätzlich die geforderten Funktionen abdeckt. Aktuell nutzt der Kreis allerdings noch nicht alle Funktionen dieses Systems umfassend und lässt Synergieeffekte der Digitalisierung in diesem Bereich zum Teil noch ungenutzt. Ziel des Kreises ist es, die digitalen Möglichkeiten zukünftig konsequenter zu nutzen und in den vergaberechtlichen Vorschriften entsprechend zu berücksichtigen.	E3	Der Oberbergische Kreis sollte künftig alle Möglichkeiten seines elektronischen Vergabemanagementsystems nutzen und seine förmlichen Vergaben künftig ausschließlich und vollumfänglich elektronisch durchführen.
----	--	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Vergabewesen“ zur Feststellung F3/Empfehlung E3:



Das Vergabemanagementsystem wird in seiner Nutzung stetig und bedarfsgerecht optimiert und ist verpflichtend für alle Vergaben über 25.000 € einzusetzen. Zugleich ist es Aufgabe der neuen zentralen Vergabestelle, den Einsatz ggf. geeigneter Systeme zu prüfen.

F4	Die internen Regelungen des Oberbergischen Kreises zur Korruptionsprävention bilden eine gute Grundlage für die Prävention vor Korruptionsgefahren. Die Regelungen entsprechen jedoch nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Der Kreis hat die Empfehlungen bereits aufgegriffen und überarbeitet die Regelungen nach eigener Aussage derzeit.	E4.1	Die Dienstanweisung zum Umgang mit Belohnungen und Geschenken entspricht nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben und bedarf daher der Neufassung. Auch diese Dienstanweisung wird nach Aussage des Kreises aktuell überarbeitet und sollte aus Sicht der gpaNRW dann schnellstmöglich in Kraft gesetzt werden.
		E4.2	Der Oberbergische Kreis sollte künftig dem Transparenzgedanken aus § 16 KorruptionsbG NRW a. F. vollumfänglich und verlässlich nachkommen. Der Kreis wägt nach eigener Aussage aktuell ab, ob bzw. inwiefern das bisherige Verfahren der Veröffentlichung optimiert werden kann. Dies sollte aus Sicht der gpaNRW zeitnah erfolgen.
		E4.3	Der Oberbergische Kreis sollte wie geplant die Regelungen der aktuellen Rechtslage anpassen.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Vergabewesen“ zur Feststellung F4/Empfehlungen E4.1 bis E4.3:

Das bestehende Ortsrecht wird aktuell überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst. Es ist beabsichtigt, die verschiedenen Regelwerke in einer gemeinsamen Dienstanweisung zusammenzuführen.

Hinsichtlich der sich aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW ergebenden Veröffentlichungspflicht hat sich der Oberbergische Kreis nach Abwägung dazu entschieden, es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen.

F5	Der Oberbergische Kreis hat gute Regelungen getroffen, um Sponsoring	E5	Um dem bei Sponsoringleistungen bedeutenden Transparenzgedanken gerecht zu werden, sollte der Kreis
----	--	----	---



	im Einklang mit gesetzlichen und internen Vorgaben rechtssicher und geschützt vor Korruptionsgefahren abzuwickeln. Er könnte diese durch ergänzende Vorgaben zur Berichtspflicht noch weiter verbessern.		einmal jährlich alle erhaltenen Sponsoringleistungen detailliert veröffentlichen.
--	--	--	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Vergabewesen“ zur Feststellung F5/Empfehlung E5:

Die Feststellung/Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zur Veröffentlichung aller Sponsoringleistungen im Rahmen der Überarbeitung des Ortsrechts zur Korruptionsprävention aufgegriffen.

F6	Der Oberbergische Kreis verfügt über eine Dienstanweisung zum (Hoch-) Baumaßnahmencontrolling. Diese ist bei konsequenter Anwendung sehr gut geeignet, Baumaßnahmen wirtschaftlich, zeitgerecht und im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung abzuwickeln. Im Zuge der Prüfung hat die gpaNRW jedoch festgestellt, dass die Dienstanweisung nicht immer zur Anwendung gelangt.	E6	Der Oberbergische Kreis sollte die jeweils geltenden Regelungen zum Baumaßnahmencontrolling konsequent anwenden. Bei der aktuellen Anpassung der Regelungen sollte der Oberbergische Kreis den Aspekt einer frühzeitigen und fachübergreifenden Bedarfsfeststellung und -planung unbedingt berücksichtigen.
----	--	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Vergabewesen“ zur Feststellung F6/Empfehlung E6:

Bis Ende 2019 wurde das BIC-Verfahren entsprechend den Vorgaben der Zentralen Baucontrolling Stelle angewendet. Bereits am 12.12.2018 wurde durch die Verwaltungsleitung per Organisationsverfügung bestimmt, die Projekte „Erweiterung Kreishaus“ und „Neubau Straßenverkehrsamt“ vom BIC-Verfahren auszuschließen. Im Laufe der Corona-Pandemie zeigte sich, dass eine Überarbeitung der Dienstanweisung aufgrund der Komplexität des BIC-Verfahrens erforderlich ist, insoweit wird der Hinweis der GPA zur Kenntnis genommen.

F7	Die Abweichungen von den ursprünglichen Auftragswerten haben im Oberbergischen Kreis spürbare Auswirkungen auf die Abrechnungssummen von Baumaßnahmen. Dies	E7.1	Der Oberbergische Kreis sollte der Maßnahmenvorbereitung und besonders der Ausarbeitung von Leistungsverzeichnissen stärkere Bedeutung beimessen. Hierzu sollte der
----	---	------	---



	birgt insgesamt finanzielle Risiken für den Oberbergischen Kreis.		Kreis genügend fachliche und zeitliche Ressourcen zur Verfügung stellen. Weiterhin sollte er grobe Kostenschätzungen und nicht passgenaue Kalkulationen vermeiden.
		E7.2	Im Zuge des internen Baumaßnahmencontrollings sollte der Kreis auf konkrete Maßnahmen bezogen einen Soll-Ist-Vergleich erstellen. Abweichungen von der ursprünglichen Kostenschätzung bzw. vom ursprünglichen Auftragswert sollte er hinsichtlich der Ursache analysieren. Daraus kann er wichtige Erkenntnisse für künftige Bauprojekte erlangen.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Vergabewesen“ zur Feststellung F7/Empfehlungen E7.1 und E7.2:

Die Feststellungen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

F8	Die internen Regelungen zur Abwicklung von Nachträgen sind bei konsequenter Anwendung grundsätzlich gut geeignet, Nachträge rechtssicher und geschützt vor Korruptionsgefahren abzuwickeln. Sie bedürfen jedoch der Überarbeitung.	E8	Der Oberbergische Kreis sollte die organisatorische Abwicklung von Nachträgen überprüfen und ggf. im Zusammenhang der Überlegung zur Schaffung einer zentralen Vergabestelle neu aufstellen. In diesem Zuge sollte er ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten.
----	--	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Vergabewesen“ zur Feststellung F8/Empfehlung E8:

Der Oberbergische Kreis prüft im Zusammenhang mit der Einrichtung der zentralen Vergabestelle, inwieweit die Empfehlung aufgegriffen werden soll.

F9	Die betrachteten Baumaßnahmen des Oberbergischen Kreises zeigen teilweise erhebliche Mängel in der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Projektakten auf. Interne Vorgaben sowie vergaberechtliche	E9.1	Der Oberbergische Kreis sollte seine Bediensteten dazu anhalten, die Regelungen zum (Hoch-) Baumaßnahmencontrolling verlässlich einzuhalten.
----	---	------	--



	Bestimmungen, etwa zur Veröffentlichungspflicht, wurden nicht durchgehend eingehalten. Weiterhin ist es bei den Baumaßnahmen zu teilweise hohen Nachträgen gekommen, die deutlichen Einfluss auf die Höhe der abgerechneten Leistungen hatten.		
		E9.2	Der Kreis sollte darauf achten, dass seine Bediensteten die Durchführung von Investitionsmaßnahmen so dokumentieren, dass sämtliche Abläufe nachvollziehbar und plausibel aus den Akten hervorgehen. Insbesondere entstandene Mehrkosten im Zuge von Baumaßnahmen sollten verlässlich begründet und dokumentiert werden.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Vergabewesen“ zur Feststellung F9/Empfehlungen E9.1 und E9.2:

Zu E9.1: Siehe Stellungnahme zu F6/E6

Zu F9 und E9.2: Die Feststellung/Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Zukünftig sollen einheitliche Standards für digitale Projektakten verwendet werden. Im Hinblick auf größere Bauprojekte wird geprüft, ob ein Einsatz einer Bauprojektmanagement-Software hilfreich ist.

F10	Der Oberbergische Kreis hat das Leistungsverzeichnis, welches eine wesentliche Grundlage für das Vergabeverfahren und für die Angebotskalkulation der Bieter ist, während der laufenden Verfahrens geändert, ohne die Bieter formell zu informieren.	E10.1	Der Oberbergische Kreis sollte bei eintretenden Änderungen während des laufenden Vergabeverfahrens alle am Verfahren beteiligten Stellen entsprechend unterrichten.
		E10.2	Der Oberbergische Kreis sollte der Vorbereitung von Baumaßnahmen mehr zeitliche und fachliche Ressourcen beimessen, um hohe Nachträge und Kostensteigerungen möglichst zu vermeiden.

		E10.3	Der Oberbergische Kreis sollte seine Bediensteten verbindlich dazu anhalten, Maßnahmenakten nachvollziehbar und transparent zu führen.
--	--	-------	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Vergabewesen“ zur Feststellung F10/Empfehlungen E10.1 bis E10.3:

Die Feststellung und die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

F11	Der Oberbergische Kreis hat versäumt, unterlegene Bieter schriftlich zu informieren. Auch hat er die vorgeschriebene ex-post-Bekanntmachung nicht durchgeführt.	E11.1	Der Oberbergische Kreis sollte in seinen Vergabeverfahren die vorgeschriebene ex-post-Bekanntmachung verlässlich durchführen. Weiterhin sollte er unterlegene Bieter schriftlich darüber informieren, dass sie keinen Zuschlag auf ihr Angebot erhalten.
		E11.2	Der Oberbergische Kreis sollte die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte, z.B. aus dem Vergaberegister NRW, rechtzeitig vor Auftragserteilung im Zuge des formellen Vergabeverfahrens einholen.
		E11.3	Nachträge sollten vor Durchführung der Arbeiten formal angeboten werden, damit der Auftraggeber überhaupt noch die Möglichkeit hat, Einfluss auf Art und Umfang der Arbeiten nehmen zu können.
		E11.4	Der Oberbergische Kreis sollte seine Baumaßnahmen nachvollziehbar und lückenlos dokumentieren.

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Vergabewesen“ zur Feststellung F11/Empfehlungen E11.1 bis E11.4:

F11/E11.1+11.2

Durch die Einführung einer zentralen Vergabestelle werden solche Verfahrensfehler nicht mehr vorkommen.

E11.3

Grundsätzlich sollte die Empfehlung die normale Handlungsweise darstellen, allerdings stellt sich dies in der Baurealität oft anders dar. Die Nachtragsleistungen



werden von den Firmen mündlich bzw. schriftlich per E-Mail angemeldet, aber vollständige Nachtragsangebote werden zum Teil erst nach dem Erbringen der Leistung dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

E 11.4

Siehe Stellungnahme zu F9 und E9.2

3.7.3 Fazit zum Prüfgebiet „Vergabewesen“:

Die Umsetzung zahlreicher Empfehlungen hat bereits stattgefunden, die zentrale Vergabestelle wird aktuell eingerichtet. Die wirtschaftliche und effiziente Ausführung von Beschaffungs- und Baumaßnahmen ist der Anspruch des Oberbergischen Kreises, sodass weiterhin geprüft wird, inwiefern weitere Empfehlungen der GPA hier bei der Zielerreichung helfen können. Gleichwohl gilt auch an dieser Stelle, dass örtliche Besonderheiten und Sachzwänge zu beachten sind, weshalb ggf. das Vorgehen an die besonderen Anforderungen eines Projektes angepasst wird.

3.8 Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“

3.8.1 Einleitende Bemerkungen zum Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“:

Die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün sind Bestandteil der Aufrechterhaltung des Infrastrukturvermögens. Es gilt hier, die Sachzwänge mit den finanziellen Möglichkeiten in Einklang zu bringen, und die Instandhaltung des Straßenvermögens zukunftsorientiert zu planen.

3.8.2 Stellungnahmen zum Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“:

Im Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“ hat die GPA 5 Feststellungen und 5 Empfehlungen getroffen:

F1	Der Oberbergische Kreis hat die Daten zu den Verkehrsflächen in verschiedenen Tabellen, Dokumenten, Plänen und im kreiseigenen Geo-Informationssystem abgelegt.	E1	Der Oberbergische Kreis sollte die eigenen Daten in den Tabellen und Dokumenten, sowie die Informationen der Straßendatenbank des Landes-
----	---	----	---



	Eine Straßendatenbank setzt der Kreis nicht ein.		betriebs Straßen.NRW möglichst zusammenführen. Alternativ sollte der Kreis eine andere geeignete Straßendatenbank einsetzen.
--	--	--	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“ zur Feststellung F1/Empfehlung E1:

Ein externes Straßendatenbanksystem ist aus Sicht des Fachamtes nicht erforderlich. Das eigene Kontroll- und Datenbanksystem hat sich bewährt, ist kostengünstig (ohne Einsatz zusätzliche Software und Beauftragung externer Befahrungsdienste), transparent und auf den jeweiligen Zweck (Bsp. Haushaltsplanung/Baustellenplanung/Zukunftsplanung) entsprechend abgestimmt. Eine Übernahme von vorhandenen Daten aus dem System RIO in das System NW-SIB (und/oder umgekehrt) wird geprüft.

F2	Dem Oberbergischen Kreis sind die vollständigen, tatsächlichen Kosten für die Erhaltung der Verkehrsflächen im Rahmen der überörtlichen Prüfung transparent geworden. Die für die Erhaltungsmaßnahmen aufgewendeten Kosten erhebt und analysiert der Kreis bisher nicht regelmäßig.	E2	Der Oberbergische Kreis sollte die Kosten für die Erhaltung der Verkehrsflächen regelmäßig erheben und auswerten.
----	---	----	---

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“ zur Feststellung F2/Empfehlung E2:

Die Kosten für die Erhaltung der Verkehrsflächen lassen sich ohne größeren Aufwand ermitteln, indem man die jährlich angefallenen Aufwendungen aus der(n) entsprechenden Haushaltsstelle(n) auf die entsprechend sanierten bzw. gesamten Straßenkilometer umlegt. Dies ist sogar auf viele Jahre zurückblickend möglich und kann somit bei Bedarf jederzeit vorgenommen werden.

F3	Der Oberbergische Kreis setzt sich das strategische Ziel, die Infrastruktur zu verbessern. Dazu definiert er in dem Handlungsfeld Kreisstraßen entsprechende operative Ziele. Der Kreis kann derzeit nicht mithilfe von Kennzahlen messen, ob er diese Ziele erreicht.	E3	Der Oberbergische Kreis sollte die Ziele mit messbaren Kennzahlen konkretisieren. Dann könnte der Kreis den Ressourceneinsatz hierüber besser aussteuern
----	--	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“ zur Feststellung F3/Empfehlung E3:

Die ermittelten Kosten aus F2/E2 bzw. die monetären Aufwendungen lassen sich ohne viel Aufwand ins Verhältnis zu den fortlaufenden buchhalterischen Abschreibungskosten setzen, sodass die Übersicht ermöglicht wird, ob der Straßenbestand als Infrastrukturvermögen aus haushaltstechnischer Sicht sinkt oder steigt. Der Hinweis der GPA wird insoweit zur Kenntnis genommen.

F4	Die Unterhaltungsaufwendungen für die Verkehrsflächen unterschreiten den empfohlenen Richtwert der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.	E4	Der Oberbergische Kreis sollte seinen Finanzmitteleinsatz weiter an der Entwicklung der Straßenzustände orientieren. Die im Vergleich zu dem Richtwert aktuell unzureichenden Unterhaltungsaufwendungen sollten erhöht werden oder zu einer erhöhten Investitionstätigkeit führen.
----	---	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“ zur Feststellung F4/Empfehlung E4:

Aus Sicht des Fachamtes ist der Ansatz zu begrüßen, wenn es die allgemeine Haushaltssituation des OBK zulassen würde. Je nachdem wie stark eine Erhöhung der Investitionsansätze erfolgen würde bzw. könnte, müsste allerdings ebenfalls über eine entsprechende angepasste Verstärkung des vorhandenen Personalstamms nachgedacht werden.

F5	Der Oberbergische Kreis hat die Aufgabe der Pflege des Straßenbegleitgrüns vollständig an den Landesbetrieb Straßen.NRW übergeben. Der Kreis verfügt über rudimentäre Daten zum Straßenbegleitgrün.	E5	Für eine Anpassung der Strukturen und eine gestalterische Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns müsste der Oberbergische Kreis zunächst seine Datenlage verbessern.
----	---	----	--

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises im Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“ zur Feststellung F5/Empfehlung E5:

Die Unterhaltung der Kreisstraßen erfolgt per UI-Vertrag (Unterhaltungs- und Instandsetzungsvertrag) kostengünstig über die Straßenmeistereien des Landesbe-



etriebes Straßen NRW. Zu dem Leistungsbereich Straßenbegleitgrün (Leistungsbereich 2, Grünpflege) gehören neben den Grün- auch Baumpflegearbeiten. Die Abrechnung erfolgt (richtigerweise) pauschal nach Straßenkilometerlänge.

Der Aufwand zur Ermittlung der Anzahl der Gehölze und den vorhandenen Quadratkilometern an Rasen- bzw. Bankett und Muldenflächen (z. Bsp. über ein Ing.-Vermessungsbüro) steht in keinem Verhältnis gegenüber einem Gewinn der Erkenntnis darüber um wieviel Quadratmeter zu mähende Fläche man spricht. Zudem verändert sich der „Grünbestand“ kontinuierlich.

3.8.3 Fazit zum Prüfgebiet „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“:

Nach Prüfung der Empfehlungen der GPA kann der Oberbergische Kreis feststellen, dass die bisherige Arbeitspraxis auch ohne Umsetzung dieser konkreten Empfehlungen zu identischen Ergebnissen führt. Der bei der Auswertung entstehende Aufwand ist verhältnismäßig und macht daher eine komplette Umsetzung der GPA Empfehlungen aus Sicht des Oberbergischen Kreises insoweit entbehrlich, als die daraus zu zeigenden Erkenntnisse bereits vorliegen.

3.9 gpa-Kennzahlenset

Im GPA-Kennzahlenset stellt die GPA in verschiedenen Handlungsfeldern, teilweise auch aus vorangegangenen Prüfungen, aktualisierte Kennzahlen zur Verfügung. Die Kennzahlen werden in tabellarischer Form dargestellt und enthalten Vergleichswerte zu anderen Kreisen. Feststellungen und Empfehlungen der GPA enthält das GPA-Kennzahlenset nicht.

4. Schlussbemerkung

Mit dem vorgelegten Prüfbericht werden durch die GPA viele Feststellungen und Empfehlungen getroffen, die in der Sache deutlich machen, wie erfolgreich der Oberbergische Kreis in den vergangenen Jahren seine gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben erfüllt hat. Die GPA stellt fest, dass sich die Haushaltsituation des Kreises im Vergleich zur letzten Prüfung verbessert hat und dass insbesondere die Umlagebedarfe nicht in gleichem Maße wie die Umlagegrundlagen gestiegen sind, was



im Ergebnis eine Entlastung der kreisangehörigen Kommunen bedeutet und eindrücklich darlegt, in welchem Maße der Oberbergische Kreis das gesetzliche Gebot der Rücksichtnahme mit Leben füllt.

Für finanzielle Belastungen, die sich durch steigende Fallzahlen im Jugendbereich, gesetzliche Anpassungen im Sozialbereich oder die allgemeine Inflation ergeben, benennt die GPA Feststellungen und Empfehlungen, die den Oberbergischen Kreis in der Umsetzung soweit unterstützen sollen, diese finanziellen Belastungen zu minimieren. Auf den vorhergegangenen Seiten wurde ausführlich dargestellt, dass sämtliche Empfehlungen geprüft, teilweise bereits umgesetzt sind. Gleichwohl wurde aber an verschiedenen Stellen deutlich gemacht, dass der Oberbergische Kreis aufgrund von regionalen Besonderheiten, spezifischen Einzelfällen oder dem Erfolg kreiseigener Prozesse nicht alle Empfehlungen für sinnvoll hält.

Ebenfalls werden einige Kennzahlen der GPA insofern kritisch eingestuft, da die Aussagekraft aufgrund fehlender Vergleichbarkeit aus Sicht des Oberbergischen Kreises zu hinterfragen ist. Einen pauschalen Vergleich mit anderen Kreisen zu ziehen, ist insofern nur bedingt valide, da die jeweiligen Strukturen in den unterschiedlichen Kreisen erheblich variieren. Während der Rheinisch-Bergische Kreis im „Speckgürtel“ Kölns eine ganz andere Struktur aufweist als der Oberbergische Kreis, wartet der Rhein-Sieg-Kreis mit mehr als doppelt so viel Einwohnerinnen und Einwohnern als der OBK auf. Dennoch sind alle Kennzahlen der Kreise in einem GPA - Kennzahlenset und werden landesweit pauschal ausgewertet.

Zudem darf die hier von der GPA vorgestellte Momentaufnahme nicht für sich betrachtet werden. Aktuellere Zahlen, die seitens des Landkreistages erhoben worden sind, sehen den Oberbergischen Kreis interkommunal finanziell gut aufgestellt und attestieren einen verantwortungsbewussten Umgang mit den Finanzmitteln. So ist zum einen die Entschuldung ein wichtiges Ziel, das sowohl im lang- als auch im kurzfristigen Kreditbereich im Jahr 2023 erreicht werden konnte. Kredite, die in Millionenhöhe getilgt bzw. gar nicht erst aufgenommen wurden, entlasten über den eingesparten Zinsaufwand de facto auch die kommunalen Haushalte. Mit der regelmäßigen Überprüfung der Pensionsverpflichtungen und dem damit verbundenen Aufbau einer entsprechenden Rücklage beweist der Oberbergische Kreis zudem eine Weitsicht, die insbesondere im Sinne der Generationengerechtigkeit auch zukünftige Steuerzahlerinnen und Steuerzahler entlasten wird.

Abschließend nimmt der Oberbergische Kreis den Prüfbericht zum Anlass, die benannten Feststellungen und Empfehlungen zu prüfen und bei einem erkannten Mehrwert in die Praxis zu überführen. Es bleibt jedoch die Erkenntnis, dass viele Themen durch den Oberbergischen Kreis bereits effizient und effektiv umgesetzt



werden, insbesondere auch unter Berücksichtigung der gebotenen Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Kommunen.

* * * * *

Gummersbach, den 25. März 2024

gez.
Jochen Hagt
Landrat

